

Vergabestelle

Stadtverwaltung Ludwigshafen
Bereich Tiefbau
Rheinuferstraße 9
67061 Ludwigshafen

Ort: Ludwigshafen am Rhein
Datum:
Tel.:
Fax:
E-Mail:
AZ.-Nr.:

Vergabeart

- ☒ Öffentliche Ausschreibung
☐ Beschränkte Ausschreibung mit Teilnahmewettbewerb
☐ Beschränkte Ausschreibung ohne Teilnahmewettbewerb
☐ Freihändige Vergabe

Ablauf der Angebotsfrist:

Datum: 31.08.2026 Uhrzeit: 10:00 Uhr

☐ Eröffnungstermin:

Datum: Uhrzeit:

Ort: Stadt Ludwigshafen, Bereich Zentrale Vergabestelle
Jaegerstr.1
67059 Ludwigshafen

Raum:

☒ Öffnungstermin: 31.08.2026; 10:00 Uhr

Bindefrist endet am: 30.09.2026

Aufforderung zur Abgabe eines Angebotes

Vergabeverfahren gemäß Abschnitt 1 der VOB/A

Bezeichnung der Bauleistung:

2026/229	Ausbau Londoner Ring – BA1
	Straßen- und Tiefbauarbeiten

A) Anlagen, die beim Bieter verbleiben und im Vergabeverfahren zu beachten sind:

- ☒ HVA B-StB Teilnahmebedingungen
☒ HVA B-StB Gewichtung der Zuschlagskriterien
☐ HVA B-StB Mindestanforderungen Nebenangebote
☒ HVA B-StB Vorzulegende Unterlagen
☒ Information Datenschutz
☒ Merkblatt für die Abgabe einer Tariftreueerklärung und/oder Mindestentgelterklärung (LTTG)

B) Anlagen, die beim Bieter verbleiben und Vertragsbestandteil werden:

- ☒ Leistungsbeschreibung
☒ HVA B-StB Besondere Vertragsbedingungen
☒ HVA B-StB Weitere Besondere Vertragsbedingungen
☒ Zusätzliche Technische Vorschriften (ZTV)

C) Anlagen, die, soweit erforderlich, ausgefüllt mit dem Angebot einzureichen sind:

- ☒ HVA B-StB Angebotsschreiben
- ☒ Teile der Leistungsbeschreibung: Leistungsverzeichnis/Leistungsprogramm
- ☒ HVA B-StB Eigenerklärung zur Eignung
- ☒ HVA B-StB Unterauftrag-/Nachunternehmerleistungen
- ☒ HVA B-StB Erklärung Bieter-/Arbeitsgemeinschaft
- ☒ Tariftreueerklärung und/oder Mindestentgelterklärung (LTTG)

D) Anlagen, die ausgefüllt auf gesondertes Verlangen der Vergabestelle vorzulegen sind:

- ☒ Urkalkulation
- ☐

1 Es ist beabsichtigt, die oben genannte Leistung im Namen und für Rechnung der Stadtverwaltung Ludwigshafen am Rhein, Bereich Tiefbau, Rheinuferstraße 9, 67061 Ludwigshafen zu vergeben.

2 Kommunikation:

Die Kommunikation erfolgt:

- ☒ elektronisch über die Vergabeplattform
- ☐ auf andere Weise (schriftlich, in Textform) (Anschrift nachstehend):

Name:	Fax:
.....	E-Mail:
Straße:	
PLZ/Ort:	

3 Unterlagen (Erklärungen, Angaben, Nachweise):

3.1 Folgende **Unterlagen** sind **mit dem Angebot** einzureichen:

- Siehe Muster „HVA B-StB Vorzulegende Unterlagen (Abschnitt 1: „Mit dem Angebot vorzulegen“)“.

3.2 Folgende **Unterlagen** sind **mit dem Angebot auf gesonderter Anlage** zu den in der Anlage Muster HVA B-StB Gewichtung der Zuschlagskriterien genannten bzw. angekreuzten Zuschlagskriterien vorzulegen:

- Siehe Muster „HVA B-StB Vorzulegende Unterlagen (Abschnitt 2: „Unterlagen zu den Zuschlagskriterien“)“

3.3 Nachforderung

Fehlende Unterlagen, deren Vorlage mit dem Angebot gefordert war, werden

- ☒ nachgefordert.
- ☐ nicht nachgefordert

3.4 Folgende **Unterlagen** sind **auf gesondertes Verlangen** der Vergabestelle vorzulegen:

- Siehe Muster „HVA B-StB Vorzulegende Unterlagen (Abschnitt 3: „Auf gesondertes Verlangen vorzulegen“)“

4 Losweise Vergabe:

- ☒ Nein
- ☐ Ja, Angebotsabgabe ist zugelassen
- ☐ nur für ein Los
- ☐ für ein oder mehrere Lose
- ☐ für alle Lose (alle Lose müssen angeboten werden)

5 Mehrere Hauptangebote

Die Abgabe von mehr als einem Hauptangebot ist

- ☐ zugelassen. Werden mehrere Hauptangebote abgegeben, muss jedes aus sich heraus zuschlagsfähig sein. § 13 Absatz 1, Nummer 2 VOB/A gilt für jedes Hauptangebot.
- ☒ nicht zugelassen.

6 Nebenangebote

- 6.1 ☒ Nebenangebote sind nicht zugelassen; Nr. 4 der Teilnahmebedingungen gilt nicht.
- 6.2 ☐ Nebenangebote sind zugelassen (s. auch Nr. 4 der Teilnahmebedingungen) – ausgenommen Nebenangebote, die ausschließlich Preisnachlässe mit Bedingungen beinhalten –
- ☐ für die gesamte Leistung
- ☐ nur für nachfolgend genannte Bereiche
- ☐
- ☐
- ☐
- ☐ mit Ausnahme nachfolgend genannter Bereiche
- ☐
- ☐
- ☐
- ☐ unter folgenden weiteren Bedingungen:
- ☐ Nebenangebote sind nur in Verbindung mit einem Hauptangebot zugelassen
- ☐ Nebenangebote mit Pauschalierungen für Leistungen im Erdbau sind nicht zugelassen
- ☐ Nebenangebote zur Verkürzung der Einzelfristen für Verkehrsbeschränkungen sind zugelassen. Diese müssen folgende Angaben und Unterlagen enthalten:
- Anzahl der Kalendertage der Verkürzung,
 - Kosten für die Verkürzung gesondert für:
 - Mehr-/Minderkosten für jede Leistungsposition,
 - ggf. gesonderte OZ (Positionen) für durch die Verkürzung erforderlich werdende Leistungen, z. B. zusätzliche Baustelleneinrichtungen, Baustellensicherung, etc.
 - Verbindlicher Bauablaufplan mit allen wichtigen terminlichen Einzelheiten der beschleunigten Baudurchführung,
 - Erläuterungen zur Sicherstellung der angebotenen verkürzten Fristen,
 - Erläuterungen zur Sicherstellung der Qualität,
 - Erläuterungen zum gewählten Bauverfahren, Art und Anzahl der vorgesehenen Baugeräte, Personaleinsatz.

☐

Zusätzlich zu Nr. 4 der Teilnahmebedingungen gilt:

☐

.....

Nebenangebote müssen die Mindestanforderungen der Baubeschreibung Abschnitt 1.5 und die Vorgaben in den einschlägigen Regelwerken gemäß beigefügtem Muster HVA B-StB Mindestanforderungen Nebenangebote erfüllen und im Vergleich zur Leistungsbeschreibung qualitativ und quantitativ gleichwertig sein.

7 Angebotswertung:

Kriterien für die Wertung der Haupt- und ggf. Nebenangebote:

☒ Zuschlagskriterium Preis

Der Preis wird aus der Wertungssumme des Angebotes ermittelt. Die Wertungssumme wird ermittelt aus der nachgerechneten Angebotssumme, insbesondere unter Berücksichtigung preislich günstigerer Grund- oder Wahlpositionen, ggf. monetarisierter Zuschlagskriterien sowie eines eventuellen Nachlasses ohne Bedingungen.

.....

.....

.....

Werkstätten für Behinderte wird bei der Berechnung der Wertungssumme ein Bonus von 15 v.H. eingeräumt. Ist ein Angebot, das von einer Werkstatt für Behinderte abgegeben wurde, ebenso wirtschaftlich wie ein anderes Angebot, so wird der Zuschlag auf das Angebot der Werkstatt für Behinderte erteilt. Der Nachweis der Eigenschaft als Werkstatt für Behinderte ist mit dem Angebot zu führen.

☐ Mehrere Zuschlagskriterien gemäß Vorlage HVA B-StB Gewichtung der Zuschlagskriterien

8 Zugelassene Angebotsabgabe

☒ Elektronisch

☒ in Textform, ☐ mit fortgeschrittener/m Signatur/Siegel, ☐ mit qualifizierter/m Signatur/Siegel.

Bei elektronischer Angebotsübermittlung in Textform muss der Bieter zu erkennen sein; falls vorgegeben, ist das Angebot mit der geforderten Signatur/Siegel zu versehen.

Das elektronische Angebot ist zusammen mit den Anlagen bis zum Ablauf der Angebotsfrist über die Vergabepattform der Vergabestelle zu übermitteln.

☐ Schriftlich

Beigefügtes Angebotsschreiben ist zu unterschreiben und mit den Anlagen in verschlossenem Umschlag bis zum Ablauf der Angebotsfrist an die folgende Anschrift zu senden oder dort abzugeben:

☐ siehe Briefkopf

☐ Stelle:

.....

Straße:

PLZ/Ort:

Der Umschlag ist außen mit Namen (Firma) und Anschrift des Bieters und der Angabe „Angebot für“

zu versehen (ggf. unter Verwendung eines bereit gestellten Kennzettels).

9 Stelle, an die sich interessierte Unternehmen oder Bieter zur Nachprüfung behaupteter Verstöße gegen die Vergabebestimmungen wenden können (Nachprüfungsstelle nach § 21 VOB/A):

☒ Stelle: ADD Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion,
Willy-Brandt-Platz 3, 54290 Trier

☒ und bei wirtschaftlich bedeutsamen öffentlichen Aufträgen nach der
Landesverordnung über die Nachprüfung von Vergabeverfahren durch Vergabeprüfstellen
in Rheinland-Pfalz (NachprV):

"Vergabeprüfstelle Rheinland-Pfalz" beim
Ministerium für Wirtschaft, Tourismus, Energie und Klima
Stiftsstraße 9, 55116 Mainz

10

.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....

.....

(Unterschrift)

Bei elektronischer Versendung ohne Unterschrift gültig

Teilnahmebedingungen für die Vergabe von Bauleistungen im Straßen- und Brückenbau

A Einheitliche Fassung (August 2019) (Aufgestellt von den Bauverwaltungen des Bundes und der Länder)

Hinweis:

Das Vergabeverfahren erfolgt nach der „Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen“, Teil A, „Allgemeine Bestimmungen für die Vergabe von Bauleistungen“ Abschnitt 1 (VOB/A).

1 Mitteilung von Unklarheiten in den Vergabeunterlagen

Enthalten die Vergabeunterlagen nach Auffassung des Unternehmens Unklarheiten, Unvollständigkeiten oder Fehler, so hat es unverzüglich die Vergabestelle vor Angebotsabgabe in Textform darauf hinzuweisen.

2 Unzulässige Wettbewerbsbeschränkungen

Angebote von Bietern, die sich im Zusammenhang mit diesem Vergabeverfahren an einer unzulässigen Wettbewerbsbeschränkung beteiligen, werden ausgeschlossen.

Zur Bekämpfung von Wettbewerbsbeschränkungen hat der Bieter auf Verlangen Auskünfte darüber zu geben, ob und auf welche Art der Bieter wirtschaftlich und rechtlich mit Unternehmen verbunden ist.

3 Angebot

3.1 Das Angebot ist in deutscher Sprache abzufassen.

3.2 Für das Angebot sind die von der Vergabestelle vorgegebenen Vordrucke zu verwenden. Das Angebot ist bis zu dem von der Vergabestelle angegebenen Ablauf der Angebotsfrist einzureichen. Ein nicht form- und fristgerecht eingereichtes Angebot wird ausgeschlossen.

3.3 Eine selbstgefertigte Abschrift oder Kurzfassung des Leistungsverzeichnisses ist zulässig. Die von der Vergabestelle vorgegebene Langfassung des Leistungsverzeichnisses ist allein verbindlich.

3.4 Unterlagen, die von der Vergabestelle nach Angebotsabgabe verlangt werden, sind zu dem von der Vergabestelle bestimmten Zeitpunkt einzureichen.

3.5 Alle Eintragungen müssen bei schriftlicher Angebotsabgabe dokumentenecht sein.

3.6 Ein Bieter, der in seinem Angebot die von ihm tatsächlich für einzelne Leistungspositionen geforderten Einheitspreise auf verschiedene Einheitspreise anderer Leistungspositionen verteilt, benennt nicht die von ihm geforderten Preise. Deshalb werden Angebote, bei denen der Bieter die Einheitspreise einzelner Leistungspositionen in „Mischkalkulation“ auf andere Leistungspositionen umlegt, grundsätzlich von der Wertung ausgeschlossen.

3.7 Alle Preise sind in Euro mit höchstens drei Nachkommastellen anzugeben.

Die Preise (Einheitspreise, Pauschalpreise, Verrechnungssätze usw.) sind ohne Umsatzsteuer anzugeben. Der Umsatzsteuerbetrag ist unter Zugrundelegung des geltenden Steuersatzes am Schluss des Angebotes hinzuzufügen.

Es werden nur Preisnachlässe gewertet, die

- ohne Bedingungen als Vomhundertsatz auf die Abrechnungssumme gewährt werden und
- an der im Angebotsschreiben bezeichneten Stelle aufgeführt sind.

Nicht zu wertende Preisnachlässe bleiben Inhalt des Angebotes und werden im Fall der Auftragserteilung Vertragsinhalt.

4 Nebenangebote

4.1 Nebenangebote müssen die geforderten Mindestanforderungen erfüllen. Im Übrigen müssen sie im Vergleich zur Leistungsbeschreibung qualitativ und quantitativ gleichwertig sein. Die Erfüllung der Mindestanforderungen bzw. die Gleichwertigkeit ist mit Angebotsabgabe nachzuweisen.

4.2 Der Bieter hat die in Nebenangeboten enthaltenen Leistungen eindeutig und erschöpfend zu beschreiben; die Gliederung des Leistungsverzeichnisses ist, soweit möglich, beizubehalten.

Nebenangebote müssen alle Leistungen umfassen, die zu einer einwandfreien Ausführung der Bauleistung erforderlich sind.

Soweit der Bieter eine Leistung anbietet, deren Ausführung nicht in den Allgemeinen Technischen Vertragsbedingungen oder in den Vergabeunterlagen geregelt ist, hat er im Angebot entsprechende Angaben über Ausführung und Beschaffenheit dieser Leistung zu machen.

4.3 Nebenangebote sind, soweit sie Teilleistungen (Positionen) des Leistungsverzeichnisses beeinflussen (z.B. ändern, ersetzen, entfallen lassen, zusätzlich erfordern), nach Mengenansätzen und Einzelpreisen aufzugliedern (auch bei Vergütung durch Pauschalsumme).

4.4 Nebenangebote, die den Nummern 4.1 bis 4.3 nicht entsprechen, werden von der Wertung ausgeschlossen.

5 Bietergemeinschaften

- 5.1 Die Bietergemeinschaft hat mit ihrem Angebot eine Erklärung aller Mitglieder in Textform abzugeben,
- in der die Bildung einer Arbeitsgemeinschaft im Auftragsfall erklärt ist,
 - in der alle Mitglieder aufgeführt sind und der für die Durchführung des Vertrages bevollmächtigte Vertreter bezeichnet ist,
 - dass der bevollmächtigte Vertreter die Mitglieder gegenüber dem Auftraggeber rechtsverbindlich vertritt und
 - dass alle Mitglieder als Gesamtschuldner haften.
 - Auf Verlangen der Vergabestelle ist eine von allen Mitgliedern unterzeichnete bzw. fortgeschritten oder qualifiziert signierte / mit Siegel versehene Erklärung abzugeben.
- 5.2 Sofern nicht öffentlich ausgeschrieben wird, werden Angebote von Bietergemeinschaften, die sich erst nach der Aufforderung zur Angebotsabgabe aus aufgeforderten Unternehmen gebildet haben, nicht zugelassen.

6 Nachunternehmen

Beabsichtigt der Bieter Teile der Leistung von Nachunternehmen ausführen zu lassen, muss er in seinem Angebot Art und Umfang der durch Nachunternehmen auszuführenden Leistungen angeben und auf Verlangen die vorgesehenen Nachunternehmen benennen.

7 Eignung

7.1 Öffentliche Ausschreibung

Präqualifizierte Unternehmen führen den Nachweis der Eignung durch den Eintrag in die Liste des Vereins für die Präqualifikation von Bauunternehmen e.V. (Präqualifikationsverzeichnis) und ggf. ergänzt durch geforderte auftragsspezifische Einzelnachweise. Bei Einsatz von Nachunternehmen ist auf gesondertes Verlangen nachzuweisen, dass diese präqualifiziert sind oder die Voraussetzung für die Präqualifikation erfüllen, ggf. ergänzt durch geforderte auftragsspezifische Einzelnachweise.

Nicht präqualifizierte Unternehmen haben als vorläufigen Nachweis der Eignung mit dem Angebot die ausgefüllte „Eigenerklärung zur Eignung“ vorzulegen, ggf. ergänzt durch geforderte auftragsspezifische Einzelnachweise. Bei Einsatz von Nachunternehmen sind auf gesondertes Verlangen die Eigenerklärungen auch für diese abzugeben ggf. ergänzt durch geforderte auftragsspezifische Einzelnachweise. Sind die Nachunternehmen präqualifiziert, reicht die Angabe der Nummer, unter der diese in der Liste des Vereins für die Präqualifikation von Bauunternehmen e.V. (Präqualifikationsverzeichnis) geführt werden ggf. ergänzt durch geforderte auftragsspezifische Einzelnachweise.

Gelangt das Angebot in die engere Wahl, sind die Eigenerklärungen (auch die der benannten Nachunternehmen) auf gesondertes Verlangen durch Vorlage der in der „Eigenerklärung zur Eignung“ genannten Bescheinigungen zuständiger Stellen zu bestätigen. Bescheinigungen, die nicht in deutscher Sprache abgefasst sind, ist eine Übersetzung in die deutsche Sprache beizufügen

7.2 Beschränkte Ausschreibungen/Freihändige Vergaben

Ist der Einsatz von Nachunternehmen vorgesehen, müssen **präqualifizierte Unternehmen** der engeren Wahl auf gesondertes Verlangen nachweisen, dass die von ihnen vorgesehenen Nachunternehmen präqualifiziert sind oder die Voraussetzung für die Präqualifizierung erfüllen, ggf. ergänzt durch geforderte auftragsspezifische Einzelnachweise.

Gelangt das Angebot **nicht präqualifizierter Unternehmen** in die engere Wahl, sind auf gesondertes Verlangen die in der „Eigenerklärung zur Eignung“ genannten Bescheinigungen zuständiger Stellen vorzulegen. Ist der Einsatz von Nachunternehmen vorgesehen, müssen die Eigenerklärungen und Bescheinigungen auch für die benannten Nachunternehmen vorgelegt bzw. die Nummern angegeben werden, unter denen die benannten Nachunternehmen in der Liste des Vereins für die Präqualifikation von Bauunternehmen e.V. (Präqualifikationsverzeichnis) geführt werden, ggf. ergänzt durch geforderte auftragsspezifische Einzelnachweise. Bescheinigungen, die nicht in deutscher Sprache abgefasst sind, ist eine Übersetzung in die deutsche Sprache beizufügen.

Die Verpflichtung zur Vorlage von Eigenerklärungen und Bescheinigungen entfällt, soweit die Eignung (Bieter und benannte Nachunternehmen) bereits im Teilnahmewettbewerb nachgewiesen ist.

B Ergänzung für den Straßen- und Brückenbau (August 2019) (Aufgestellt vom BMVI, Abteilung StB, und den Straßenbauverwaltungen der Länder)

Zu 3 Hauptangebote mit negativen Einheitspreisen werden von der Wertung ausgeschlossen. Dies gilt nicht, soweit negative Einheitspreise ausdrücklich für bestimmte OZ (Positionen) in der Leistungsbeschreibung zugelassen sind.

Nebenangebote mit negativen Einheitspreisen werden nur gewertet, wenn die OZ (Position) mit negativem Einheitspreis als Pauschale angeboten wird oder für die OZ des Hauptangebotes negative Einheitspreise zugelassen sind.

Die Nachforderung von leistungsbezogenen Unterlagen, die die Wirtschaftlichkeitsbewertung der Angebote anhand der Zuschlagskriterien betreffen, ist ausgeschlossen. Dies gilt nicht für Preisangaben, wenn es sich um unwesentliche Einzelpositionen handelt, deren Einzelpreise den Gesamtpreis nicht verändern oder die Wertungsreihenfolge und den Wettbewerb nicht beeinträchtigen.

Bezeichnung der Bauleistung:

2026/229	Ausbau Londoner Ring – BA1
	<u>Straßen- und Tiefbauarbeiten</u>

(wie Aufforderung bzw. EU-Aufforderung zur Angebotsabgabe)

Gewichtung der Zuschlagskriterien

Anlage zum Muster Aufforderung bzw. EU-Aufforderung zur Angebotsabgabe

1 Die Angebotswertung erfolgt entsprechend nachfolgend benannter Zuschlagskriterien und deren Gewichtung:

	Wichtung in %
☒ Preis	100
☐	
☐	
Summe:	100 %

Die Angebotswertung erfolgt über eine Punktwertematrix gemäß nachfolgenden Regelungen:

1.1 ☒ Kriterium Preis:

Der Preis wird aus der Wertungssumme des Angebotes ermittelt.

Die Wertungssumme wird ermittelt aus der nachgerechneten Angebotssumme unter Berücksichtigung preislich günstigerer Grund- oder Wahlpositionen, ggf. monetarisierter Zuschlagskriterien sowie eines eventuellen Nachlasses ohne Bedingungen.

Werkstätten für Behinderte wird bei der Berechnung der Wertungssumme ein Bonus von 15 v.H. eingeräumt. Ist ein Angebot, das von einer Werkstatt für Behinderte abgegeben wurde, ebenso wirtschaftlich wie ein anderes Angebot, so wird der Zuschlag auf das Angebot der Werkstatt für Behinderte erteilt. Der Nachweis der Eigenschaft als Werkstätte für Behinderte ist mit dem Angebot zu führen.

Weiterhin werden berücksichtigt:

- ☐ Die Wertungsregelungen des ARS Nr. 05/2005 vom 16.06.2005 (Wertungsvorteil der Beton- bzw. Gussasphaltbauweise von 1,80 € (netto)/m² gegenüber der Splittmastixbauweise) für den Fall, dass entsprechende Nebenangebote zugelassen sind und die Anwendungskriterien des ARS erfüllt sind.
- ☐ Wertungsbonus für Nebenangebote für eine Verkürzung der Einzelfristen für Verkehrsbeschränkungen in Höhe von € (netto)/Kalendertag. Der Wertungsbonus wird auf max. 5 % der Wertungssumme begrenzt.
- ☐
- ☐
- ☐
- ☐ ~~Abzugsbeträge~~ im Rahmen der Monetarisierung von Zuschlagskriterien

Für die Angebotswertung wird der Preis (in €) wie folgt in eine Punkteskala von 0 bis 10 Punkten normiert:

- 10 Punkte erhält das wertbare Angebot mit dem niedrigsten Preis.
- 0 Punkte erhält ein fiktives Angebot mit dem 2-fachen des niedrigsten Preises. Alle Angebote mit darüber liegenden Preisen erhalten ebenfalls 0 Punkte.

Die Punktermittlung für die dazwischenliegenden Preise erfolgt über eine lineare Interpolation mit drei Stellen nach dem Komma.

1.2 ☐ Kriterium Beschleunigungsregelung:

☐ Punktbewertung

Für die Angebotswertung im Kriterium Beschleunigungsregelung wird die angebotene Bauzeit wie folgt in eine Punkteskala von 0 bis 10 Punkten normiert:

- 0 Punkte erhält das Angebot, welches die vom Auftraggeber angegebene maximale Bauzeit beinhaltet.
- 10 Punkte erhält ein fiktives Angebot, welches die angegebene Bauzeit um 20 % unterschreitet.
- Alle Angebote mit größeren Bauzeitverkürzungen als 20 % erhalten ebenfalls 10 Punkte.

Die Punktermittlung für dazwischenliegende angebotene Bauzeiten erfolgt über eine lineare Interpolation mit drei Stellen nach dem Komma.

Die Wichtung dieses Kriteriums beträgt %.

☐ Monetäre Bewertung (€-Angaben als Nettobeträge):

Für die anzubietenden Verkürzungen der in den Ausschreibungsunterlagen vorgegebenen maximalen Bauzeit wird der Bonuswerte (€/Tag) für die Verkürzung wie folgt vorgegeben: ...€ (netto) je Kalendertag.

Daraus wird die Wertungssumme unter Ziffer 1.1 wie folgt abgeleitet:

Wertungssumme = Angebotssumme – (n x Bonuswert)

Mit: n = Anzahl der angebotenen Verkürzungstage

Die Angabe einer Wichtung entfällt im Rahmen der Monetarisierung.

1.3 ☐ Kriterium

Im Kriterium werden folgende Unterkriterien mit der jeweils angegebenen absoluten Wichtung berücksichtigt:

- | | |
|--------------------------------|------------------|
| ☐ | (Wichtung ... %) |
| ☐ | (Wichtung ... %) |
| ☐ | (Wichtung ... %) |
| ☐ | (Wichtung ... %) |

1.4 ☐ Kriterium

Im Kriterium werden folgende Unterkriterien mit der jeweils angegebenen absoluten Wichtung berücksichtigt:

- | | |
|--------------------------------|------------------|
| ☐ | (Wichtung ... %) |
| ☐ | (Wichtung ... %) |
| ☐ | (Wichtung ... %) |
| ☐ | (Wichtung ... %) |

1.5 ☐ Die Bewertung der von den Bietern zu den jeweiligen Unterkriterien in den Ziffern mit dem Angebot vorzulegenden Unterlagen gemäß Vordruck „HVA B-StB Vorzulegende Unterlagen; Abschnitt 2“ Aufforderung bzw. EU-Aufforderung zur Angebotsabgabe erfolgt über eine Punktbewertung mit 5, 7,5 bzw. 10 Punkten:

- 10 Punkte erhält ein Bieter, wenn die Angaben im Angebot des Bieters eine optimale Erfüllung erwarten lassen.
Eine optimale Erfüllung ist dann gegeben, wenn mindestens folgende Anforderungen erfüllt werden:

.....
.....
.....
.....

- 7,5 Punkte erhält ein Bieter, wenn die Angaben im Angebot des Bieters eine überdurchschnittliche Erfüllung erwarten lassen.
Eine überdurchschnittliche Erfüllung ist dann gegeben, wenn mindestens folgende Anforderungen erfüllt werden:

.....

.....
.....
.....

- 5 Punkte erhält ein Bieter, wenn die Angaben im Angebot des Bieters eine normale Erfüllung (Einhaltung der Mindestanforderungen bzw. der Vorgaben der Baubeschreibung) erwarten lassen.

- ☐ Die Bewertung der von den Bietern zu den Unterkriterien in den Ziffern mit dem Angebot vorzulegenden Unterlagen gemäß Vordruck „HVA B-StB Vorzulegende Unterlagen; Abschnitt 2“ der Aufforderung bzw. EU-Aufforderung zur Angebotsabgabe erfolgt gemäß nachstehender Regelung:

.....
.....
.....
.....

2 Zuschlagserteilung

Der Zuschlag erfolgt auf das Angebot, welches unter Berücksichtigung vorstehend genannter Kriterien und Wichtungen insgesamt den höchsten Punktwert erreicht. Bei Punktgleichheit erfolgt der Zuschlag auf das Angebot mit der niedrigsten Wertungssumme.

Bei Monetarisierung von Zuschlagskriterien fließen die Beträge in die Wertungssumme ein. Erfolgt die Wertung ausschließlich über monetarisierte Zuschlagskriterien, erfolgt der Zuschlag auf das Angebot mit der geringsten Wertungssumme.

Name und Anschrift des Bieters:

.....
.....
.....
.....
.....

Ort:
Datum:
Tel.:
Fax:
E-Mail:
Ust.-ID-Nr.:
Az.-Nr.:

Vergabestelle:

Stadtverwaltung Ludwigshafen

Bereich Tiefbau

Rheinuferstraße 9

67061 Ludwigshafen

Angebotsschreiben

Bezeichnung der Bauleistung:

2026/229	Ausbau Londoner Ring – BA1
	<u>Straßen- und Tiefbauarbeiten</u>

Ihre Aufforderung zur Abgabe eines Angebotes vom:

Anlagen¹, die Vertragsbestandteil werden:

- ☐ Leistungsbeschreibung
- ☐ Selbstgefertigtes Leistungsverzeichnis (Abschrift oder Kurzfassung)
- ☐ HVA B-StB Unterauftrag-/Nachunternehmerleistungen
- ☐ HVA B-StB Erklärung Bieter-/Arbeitsgemeinschaft
- ☐ Nebenangebote
- ☐ Tariftreueerklärung und/oder Mindestentgelterklärung (LTTG)
- ☐ Angebotsdatei (*.D84/*.P84/*.X84)

Anlagen¹, die der Angebotswertung dienen, ohne Vertragsbestandteil zu werden:

- ☐ HVA B-StB Eigenerklärung Eignung
- ☐ Einheitliche Europäische Eigenerklärung zur Eignung (EEE)
- ☐ HVA B-StB Eignungsleihe technische und berufliche Leistungsfähigkeit
- ☐ HVA B-StB Eignungsleihe wirtschaftliche und finanzielle Leistungsfähigkeit
- ☐

1. Ich/wir biete(n) die Ausführung der oben genannten Leistung zu den von mir eingesetzten Preisen an. An mein Angebot halte(n) ich/wir mich/uns bis zum Ablauf der Bindefrist gebunden.
2. Die Angebotssumme des Hauptangebotes einschließlich Umsatzsteuer (brutto) gemäß Leistungsbeschreibung beträgt:

EUR

3. Anzahl der zum Angebot gehörenden Nebenangebote: St.
4. Preisnachlass ohne Bedingungen auf die Abrechnungssumme für Haupt- und alle Nebenangebote: %

¹ vom Bieter, soweit erforderlich, anzukreuzen und beizufügen

5. Bestandteil meines/unseres Angebotes sind neben diesem Angebotsschreiben und seinen Anlagen folgende Unterlagen:
- „Allgemeine Vertragsbedingungen für die Ausführung von Bauleistungen DIN 1961 (VOB/B) – Ausgabe 2019“,
 - Unterlagen gem. Aufforderung zur Angebotsabgabe, Anlagen Teil B.
6. ☐ Ich bin/Wir sind präqualifiziert und im Präqualifikationsverzeichnis des Vereins für die Präqualifikation von Bauunternehmen eingetragen unter der/den Nummer/n:
- Name: PQ-Nummer:
Name: PQ-Nummer:
Name: PQ-Nummer:
Name: PQ-Nummer:
- ☐ Ich bin/Wir sind ein kleines oder mittleres Unternehmen – KMU – (< 250 Beschäftigte und ≤ 50 Mio. Euro Jahresumsatz bzw. ≤ 43 Mio. Euro Jahresbilanzsumme)².
7. Ich/Wir erkläre(n),
- ☐ dass ich/wir alle Leistungen im eigenen Betrieb ausführen werde(n).
- ☐ dass ich/wir alle Leistungen, die nicht im „Verzeichnis der Unterauftrag-/Nachunternehmerleistungen“ aufgeführt sind, im eigenen Betrieb ausführen werde(n).
8. Ich/Wir erkläre(n), dass
- ich/wir den Wortlaut der vom Auftraggeber verfassten Langfassung des Leistungsverzeichnisses als allein verbindlich anerkenne(n).
 - mir/uns zugegangene Änderungen der Vergabeunterlagen Gegenstand meines/unseres Angebotes sind.
 - ein nach der Leistungsbeschreibung von mir/uns zu benennender Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordinator gemäß Baustellenverordnung und dessen Stellvertreter über die nach den „Regeln zum Arbeitsschutz auf Baustellen; geeigneter Koordinator (Konkretisierung zu § 3 BaustellV) (RAB 30)“ geforderte Qualifikation verfügen, um die nach Baustellenverordnung übertragenen Aufgaben fachgerecht zu erfüllen.
 - das vom Auftraggeber vorgeschlagene Produkt Inhalt meines/unseres Angebotes ist, wenn Teilleistungsbeschreibungen des Auftraggebers den Zusatz „oder gleichwertig“ enthalten und von mir/uns keine Produktangaben (Hersteller- und Typenbezeichnung) eingetragen wurden.
 - falls von mir/uns mehrere Nebenangebote abgegeben wurden, mein/unser Angebot auch die Kumulation der Nebenangebote, die sich nicht gegenseitig ausschließen, umfasst.
 - alle ggf. von mir/uns verwendeten Holzprodukte nach FSC, PEFC oder gleichwertig zertifiziert sind oder die für das jeweilige Herkunftsland geltenden Kriterien des FSC oder PEFC einzeln erfüllen.
 - ich/wir einen pauschalen Schadenersatz in Höhe von 15 % der Abrechnungssumme zahlen werde(n), falls ich/wir aus Anlass der Vergabe nachweislich eine Abrede getroffen habe(n), die eine unzulässige Wettbewerbsbeschränkung darstellt.
 - ich/wir jede vom zuständigen Finanzamt vorgenommene Änderung in Bezug auf eine vorgelegte Freistellungsbescheinigung (§ 48b EStG) dem Auftraggeber unverzüglich in Textform mitteile/n.

Elektronisches Angebot in Textform ³ (Name, lesbar)	Schriftliches Angebot (Stempel und Unterschrift)
Ist - bei einem elektronisch übermittelten Angebot in Textform der Bieter nicht erkennbar³, - ein schriftliches Angebot nicht an obiger Stelle unterschrieben oder - ein elektronisches Angebot, das signiert bzw. mit einem Siegel versehen werden muss, nicht wie vorgegeben signiert bzw. mit einem Siegel versehen, wird das Angebot ausgeschlossen.	

² Bietergemeinschaften gelten nur dann als KMU, wenn der überwiegende Teil des Auftrags von (einem) Partner(n) der Bietergemeinschaft erbracht wird, der/die als KMU einzustufen ist/sind.

³ Für die Wahrung der Textform reicht es grundsätzlich aus, wenn bei juristischen Personen oder Handelsgesellschaften der Firmenname genannt wird.

Bezeichnung der Bauleistung:

2026/229	Ausbau Londoner Ring – BA1
	Straßen- und Tiefbauarbeiten

(wie Aufforderung bzw. EU-Aufforderung zur Angebotsabgabe)

Vorzulegende Unterlagen

Abschnitt 1: Unterlagen, die mit dem Angebot abzugeben sind

Mit der Aufforderung bzw. EU-Aufforderung zur Angebotsabgabe übersandte Vordrucke / Formblätter

- ☒ HVA B-StB Angebotsschreiben (bei Abgabe mehrerer Hauptangebote für jedes Hauptangebot gesondert)
- ☒ HVA B-StB Unterauftrag-/Nachunternehmerleistungen (wenn Teile der Leistung an Unterauftrag-/Nachunternehmer vergeben werden sollen; bei Abgabe mehrerer Hauptangebote für jedes Hauptangebot, in dem Teile der Leistung an Unterauftrag-/Nachunternehmer vergeben werden sollen)
- ☒ HVA B-StB Erklärung Bieter-/Arbeitsgemeinschaft (wenn das Angebot von einer Bietergemeinschaft abgegeben wird; bei Abgabe mehrerer Hauptangebote für jedes Hauptangebot einer Bietergemeinschaft)

☐

.....

☐

.....

Unternehmensbezogene Unterlagen

- ☒ HVA B-StB Eigenerklärung zur Eignung (falls keine PQ-Nummer vorhanden bzw. die PQ-Qualifizierung nicht einschlägig ist), alternativ Einheitliche Europäische Eigenerklärung
- ☐ HVA B-StB Eignungsleihe technische und berufliche Leistungsfähigkeit
- ☐ HVA B-StB Eignungsleihe wirtschaftliche und finanzielle Eignungsleihe

☐

.....

☐

.....

Leistungsbezogene Unterlagen

- ☒ Leistungsverzeichnis/Leistungsprogramm mit den Preisen / Angebotsdatei (*.D84/*.P84/*.X84)
- ☐ Produktangaben in folgenden Positionen:

.....

.....

.....

☐

.....

☐

.....

Sonstige Unterlagen (z.B. Erfüllung von Mindestanforderungen, insbesondere durch Datenblätter, Muster, spezielle Nachweise)

- ☒ Tariftreueerklärung und/oder Mindestentgelterklärung (LTTG)

☐

.....

☐

.....

Abschnitt 2: Mit dem Angebot auf gesonderter Anlage vorzulegende Unterlagen zu den Zuschlagskriterien

- ☐ Für das Zuschlagskriterium Beschleunigungsregelung:
Angabe des verbindlichen Endes der Bauzeit (Datum oder Werktage je nach Vorgabe in den Besonderen Vertragsbedingungen) durch den Bieter unter Berücksichtigung vertraglicher Vorgaben wie z. B. Fristen, Arbeiten Dritter; das Bauende darf nicht nach dem in den Besonderen Vertragsbedingungen genannten Bauende liegen.
Mit dem Angebot Abgabe eines Bauzeitenplans, als Balkenplan mit mind. folgenden Angaben: Lfd. Nr. der Tätigkeit, Tätigkeit, Anfang und Ende der jeweiligen Tätigkeit nach Datum oder Werktagen, Dauer der jeweiligen Tätigkeit, Angabe von Zwischen- und Endterminen, Zeitachse in Wochen.“

☐

.....



Abschnitt 3: Unterlagen, die auf gesondertes Verlangen der Vergabestelle vorzulegen sind

Mit der Aufforderung bzw. EU-Aufforderung zur Angebotsabgabe übersandte Vordrucke / Formblätter

- HVA B-StB Verpflichtungserklärung anderer Unternehmen (nur bei EU-Verfahren)

-

-

Unternehmensbezogene Unterlagen (Bestätigungen der Eigenerklärungen)

- Referenznachweise mit den im Formblatt Eigenerklärung zur Eignung genannten Angaben
- Erklärung zur Zahl der in den letzten 3 Jahren jahresdurchschnittlich beschäftigten Arbeitskräfte, gegliedert nach Lohngruppen, mit extra ausgewiesenem Leitungspersonal
- Gewerbeanmeldung, Handelsregistrauszug und Eintragung in der Handwerksrolle (Handwerkskarte) bzw. bei der Industrie- und Handelskammer
- Rechtskräftig bestätigter Insolvenzplan (falls eine Erklärung über das Vorliegen eines solchen Insolvenzplanes angegeben wurde)
- Unbedenklichkeitsbescheinigung der tariflichen Sozialkasse, falls das Unternehmen beitragspflichtig ist
- Unbedenklichkeitsbescheinigung des Finanzamtes bzw. Bescheinigung in Steuersachen, falls das Finanzamt eine solche Bescheinigung ausstellt
- Freistellungsbescheinigung nach § 48b Einkommensteuergesetz
- Unbedenklichkeitsbescheinigung der Berufsgenossenschaft des zuständigen Versicherungsträgers mit Angabe der Lohnsummen
- Nachweise hinsichtlich einer eventuell durchgeführten Selbstreinigung

.....

.....

.....

.....

.....

.....

-

-

Leistungsbezogene Unterlagen

- Nachweis der im Rahmen des konkreten Beschaffungsvorgangs von der Beschaffungsstelle geforderten „Technischen Kriterien für den Einsatz von Fahrzeugrückhaltesystemen in Deutschland“, veröffentlicht auf der Homepage der Bundesanstalt für Straßenwesen (BASt), durch Einzelnachweis oder Bezugnahme auf die von der BASt veröffentlichte „Technische Übersichtsliste für Fahrzeug-Rückhaltesysteme in Deutschland.
- Produktdatenblätter benannter Fabrikate (nur soweit vom Bieter Angaben gemacht wurden)

-

-

Sonstige Unterlagen

- Preisermittlungsunterlagen (z.B. Auszüge aus der Urkalkulation) zur Aufklärung auffälliger Einheitspreise
- Urkalkulation
- Zur Höhe des Umsatzes Bestätigung eines vereidigten Wirtschaftsprüfers/Steuerberaters oder entsprechend testierte Jahresabschlüsse oder entsprechend testierte Gewinn- und Verlustrechnungen

-

-

Bezeichnung der Bauleistung:

2026/229	Ausbau Londoner Ring – BA1
	<u>Straßen- und Tiefbauarbeiten</u>

(Wie Aufforderung bzw. EU-Aufforderung zur Angebotsabgabe)

Besondere Vertragsbedingungen

1 Vertragsfristen (§ 5 VOB/B)

1.1 Beginn der Ausführung

- ☐ Spätestens Werktage nach Aufforderung; Späteste Aufforderung am (Datum)
- ☐ Frühestens, ☐ Spätestens Werktage nach Zuschlagserteilung
- ☐ Frühestens am, ☒ Spätestens am **28.09.2026** (Datum)

Als zeitlicher Beginn der Ausführung wird folgende Tätigkeit festgelegt:

.....
.....
.....

Wird vorstehend keine ausdrückliche Aussage zur Tätigkeit getroffen, ist davon auszugehen, dass mit Beginn der Ausführung die Aufnahme der Tätigkeit des Auftragnehmers auf der Baustelle gemeint ist; dies ist im Regelfall die Baustelleneinrichtung.

1.2 Vollendung der Ausführung in Werktagen nach Aufforderung, Zuschlagserteilung, etc.:

- ☐ Spätestens Werktage nach
- ☐ Einzelfristen für
- 1.2.1 = spätestens Werktage nach
- 1.2.2 = spätestens Werktage nach
- 1.2.3 = spätestens Werktage nach
- 1.2.4 = spätestens Werktage nach
- 1.2.5 = spätestens Werktage nach

1.3 Vollendung der Ausführung nach Datum

- ☒ Spätestens am **28.05.2027** (Datum)
- ☐ Einzelfristen für
- 1.3.1 = spätestens (Datum)
- 1.3.2 = spätestens (Datum)
- 1.3.3 = spätestens (Datum)
- 1.3.4 = spätestens (Datum)
- 1.3.5 = spätestens (Datum)

1.4 Einzelfristen für Verkehrsbeschränkungen

- 1.4.1 = Kalendertage
1.4.2 = Kalendertage
1.4.3 = Kalendertage
1.4.4 von bis (Datum)
1.4.5 von bis (Datum)

2 Vertragsstrafen (§ 11 VOB/B)

☒ Vertragsstrafen werden vereinbart.

Bei vom Auftragnehmer zu vertretender Überschreitung der Vertragsfristen hat dieser gemäß § 11 VOB/B für jeden Werk- bzw. Kalendertag, um den eine Frist überschritten wird, folgende Vertragsstrafe(n) zu zahlen:

2.1 Bei Überschreitung der Frist für die Vollendung der Ausführung

- ☒ 0,2 % je Werktag der (objektiv richtigen) Abrechnungssumme * (netto)
☐ 0,2 % je Kalendertag der (objektiv richtigen) Abrechnungssumme * (netto)

2.2 Vertragsstrafe je Werktag in % der Kosten der Ausführung der zugehörigen baulichen Leistung (netto) bei Überschreitung der Einzelfristen für die Vollendung:

- ☐ % nach 1.2.1 ☐ % nach 1.2.2 ☐ % nach 1.2.3
☐ % nach 1.2.4 ☐ % nach 1.2.5

Vertragsstrafe je Kalendertag in % der Kosten der Ausführung der zugehörigen baulichen Leistung (netto) bei Überschreitung der Einzelfristen für die Vollendung:

- ☐ % nach 1.3.1 ☐ % nach 1.3.2 ☐ % nach 1.3.3
☐ % nach 1.3.4 ☐ % nach 1.3.5

2.3 Vertragsstrafe je Kalendertag in % der Kosten der Ausführung der zugehörigen baulichen Leistung (netto) bei Überschreitung der Einzelfristen für Verkehrsbeschränkungen

- ☐ % nach 1.4.1 ☐ % nach 1.4.2 ☐ % nach 1.4.3
☐ % nach 1.4.4 ☐ % nach 1.4.5

2.4 Die Summe der zu zahlenden Vertragsstrafen wird auf insgesamt 5 % der (objektiv richtigen) * Netto-Abrechnungssumme * sich aus dem Zuschlagsschreiben ergebenden Netto-Abrechnungssumme* begrenzt (bei Einzelfristen auf max. 5 % der Netto-Auftragssumme der zugehörigen baulichen Leistung). Die Bezugsgröße zur Berechnung der Vertragsstrafe bei der Überschreitung von Einzelfristen ist der Teil der Netto-Abrechnungssumme *, der den bis zu diesem Zeitpunkt vertraglich zu erbringenden Leistungen entspricht.

2.5 Verwirkte Vertragsstrafen für die Überschreitung wegen Nichteinhaltung als Vertragsfrist vereinbarter Einzelfristen werden auf eine durch den Verzug wegen Nichteinhaltung der Frist für die Vollendung der Leistung verwirkte Vertragsstrafe angerechnet.

3 Zahlung (§ 16 VOB/B)

Aufgrund der besonderen Natur oder Merkmale der Vereinbarung wird die Frist für die Schlusszahlung gemäß § 16 Abs. 3 Nr. 1 VOB/B und den Eintritt des Verzugs gemäß § 16 Abs. 5 Nr. 3 VOB/B auf 60..... Kalendertage festgelegt.

4 Sicherheit für die Vertragserfüllung (§ 17 VOB/B)

- ☐ Auf Sicherheit für die Vertragserfüllung wird verzichtet.
- ☒ Es ist eine Sicherheit für die Vertragserfüllung in Höhe von 5 % der Auftragssumme (inkl. Umsatzsteuer ohne Nachträge) zu leisten.

5 Sicherheit für Mängelansprüche (§ 17 VOB/B)

- ☐ Auf Sicherheit für Mängelansprüche wird verzichtet.
- ☒ Nach erfolgter Abnahme ist bis zum Ablauf der Verjährungsfrist für Mängelansprüche Sicherheit für Mängelansprüche zu leisten. Die Sicherheit für Mängelansprüche beträgt 3 % der Abrechnungssumme inkl. Umsatzsteuer zum Zeitpunkt der Abnahme.

6 Bürgschaften

Wird Sicherheit durch Bürgschaft geleistet, ist das dafür jeweils einschlägige Formblatt des Auftraggebers zu verwenden und zwar für

- | | |
|--|--|
| • die Vertragserfüllung das Formblatt | „HVA B-StB Vertragserfüllungsbürgschaft“ |
| • die Mängelansprüche das Formblatt | „HVA B-StB Mängelanspruchsbürgschaft“ |
| • vereinbarte Vorauszahlungen und Abschlagszahlungen gem. § 16 Abs. 1 Nr. 2 Satz 3 VOB/B das Formblatt | „HVA B-StB Abschlagszahlungs-/ Vorauszahlungsbürgschaft“ |

7 Technische Spezifikationen

Soweit im Leistungsverzeichnis auf Technische Spezifikationen (z.B. nationale Normen, mit denen europäische Normen umgesetzt werden, europäische technische Bewertungen, gemeinsame technische Spezifikationen, internationale Normen) Bezug genommen wird, werden auch ohne den ausdrücklichen Zusatz „oder gleichwertig“ immer gleichwertige Technische Spezifikationen in Bezug genommen.

8 Rechnungen

Alle Rechnungen und beizufügenden Unterlagen (Mengenberechnungen, Zeichnungen usw.) sind zweifach einzureichen.

9 Beschleunigungsvergütung

- ☐ Die Geltung einer Beschleunigungsvergütung gemäß „HVA B-StB Beschleunigungsvergütung“ wird vereinbart (siehe Anlage)

9.1 Höhe der Beschleunigungsvergütung bei Unterschreitung der Einzelfristen für Verkehrsbeschränkungen

nach 1.4.1 EUR (netto)/Kalendertag

nach 1.4.2 EUR (netto)/Kalendertag

nach 1.4.3 EUR (netto)/Kalendertag

nach 1.4.4 EUR (netto)/Kalendertag

nach 1.4.5 EUR (netto)/Kalendertag

9.2 Die Höchstsumme der Beschleunigungsvergütung wird auf insgesamt EUR (netto) begrenzt.

10 Preisgleitklauseln

Die Geltung folgender Preisgleitklausel(n) wird vereinbart:

- ☐ Stoffpreisgleitklausel gemäß „HVA B-StB Stoffpreisgleitklausel“ (siehe Anlage)

☐

11 Weitere Besondere Vertragsbedingungen

- ☐ Keine
- ☒ Siehe beigelegte Unterlage

12 Sanktionierung Nichterfüllung Technischer Wert

- ☐ Die Geltung der Sanktionierung für die Nichterfüllung von Bieterangaben zum Zuschlagskriterium Technischer Wert bei der späteren Bauausführung gemäß „HVA B-StB Sanktionierung Nichterfüllung Technischer Wert“ wird vereinbart (siehe Anlage)

13 Implementierung eines Verfügbarkeitsmodells

- ☐ Die Geltung einer bauvertraglichen Implementierung eines Verfügbarkeitsmodells gemäß „HVA B-StB „Besondere Bestimmungen Implementierung Verfügbarkeitsmodell“ wird vereinbart (siehe Anlage)

Anlagen: ☒ HVA B-StB Weitere Besondere Vertragsbedingungen

☐ HVA B-StB Stoffpreisgleitklausel

☐ HVA B-StB Beschleunigungsvergütung

☐ HVA B-StB Sanktionierung Nichterfüllung Technischer Wert

☐ HVA B-StB Besondere Bestimmungen Implementierung Verfügbarkeitsmodell

☐

☐

Bezeichnung der Bauleistung:

2026/229	Ausbau Londoner Ring – BA1
	<u>Straßen- und Tiefbauarbeiten</u>

(Wie Aufforderung bzw. EU-Aufforderung zur Angebotsabgabe)

Weitere Besondere Vertragsbedingungen

1. Begriffsdefinition

Die Bezeichnungen „Baustelle“ und „Baubereich“ werden in folgendem Sinne verwendet:

Baustelle: Flächen, die der Auftraggeber zur Ausführung der Leistung, für die Baustelleneinrichtung und zur vorübergehenden Lagerung von Stoffen und Bauteilen zur Verfügung stellt, zuzüglich der Flächen, die der Auftragnehmer darüber hinaus in Anspruch nimmt.

Baubereich: Baustelle und die Umgebung, die durch die Ausführung der Bauarbeiten beeinträchtigt werden kann.

2. Abrechnung

Bei elektronischer Rechnungsstellung (XRechnung) hat der Auftragnehmer die Nachweise gemäß § 14 Abs. 1 VOB/B getrennt und vor der Rechnung an den Auftraggeber zu übergeben.

Gegebenenfalls sind in der Vereinbarung zur Bauabrechnung weitere Festlegungen zu treffen.

In den für die gemeinsamen Feststellungen zu verwendenden Aufmaßblättern müssen mindestens folgende Angaben gemacht werden:

- Auftragnehmer,
- Auftraggeber,
- Nummer des Aufmaßblattes,
- Bezeichnung der Bauleistung,
- Ordnungszahl (OZ).

Unmittelbar über den Unterschriften und dem Datum muss das Aufmaßblatt den Text enthalten: „Aufgestellt“.

Jeder Ansatz der Mengenberechnung muss einen direkten Bezug zu den der Abrechnung zugrundeliegenden Feststellungen, Zeichnungen und anderen Belegen haben. Nur der Verweis auf frühere Berechnungen ist nicht zulässig.

3. ☒¹⁾ Getrennte Rechnungserstellung

Für folgende Leistungen sind getrennte Rechnungen zu erstellen:

- Abschnitt 1 „Londoner Ring - BA 1“
- Abschnitt 2 „Londoner Ring - Bushaltestelle Pfingstweide“
-

4. ☐¹⁾ Nachweis der Massen

(1) Der Verbrauch ist durch Vorlage von Wiegenachweisen laufend nachzuweisen.

Die Wiegenachweise müssen die folgenden Angaben enthalten:

- Lieferwerk,
- Name der Baustelle,
- Bezeichnung des Wägegutes,
- Nummer des Wiegenachweises,
- Datum und Uhrzeit der Wägung,
- Taramasse (T), kein gespeicherter mittlerer Tarawert (PT),
- Bruttomasse (B),
- Nettomasse (N),

- Kennzeichnung des Fahrzeugs (betriebseigene Bezeichnung/amtliches Kennzeichen).

Die Wiegenachweise sind vom Bedienungspersonal der Schaufellader- bzw. Förderband-Waagen zu bestätigen und bei der Anlieferung an der Verwendungsstelle unverzüglich dem Auftraggeber zu übergeben.

(2) Der Auftraggeber kann stichprobenartig die Masse einzelner Lieferungen durch Nachwiegen des beladenen und leeren Fahrzeugs nachprüfen (Kontrollwägung).

Hierbei ist der Auftraggeber berechtigt, kontinuierlich über den Zeitraum der Lieferungen, bei 10 % der Lieferungen Kontrollwägungen durchführen zu lassen. Diese Kontrollwägungen werden dem Auftragnehmer nicht gesondert vergütet. Die Kosten für darüberhinausgehende Kontrollwägungen werden vom Auftraggeber erstattet. Zu den Kosten der Kontrollwägung rechnen alle unmittelbar (Transportkosten, Wiegegebühren usw.) und mittelbar (Wertminderung der Ladung, Einfluss auf den Baustellenbetrieb usw.) durch die Kontrollwägung entstehenden Kosten, jedoch nicht die Kosten für die Beaufsichtigung der Kontrollwägung durch den Beauftragten des Auftraggebers. Sofern die Kosten zu erstatten sind, sind sie im Einzelnen nachzuweisen.

Wird bei einer Kontrollwägung eine Unterschreitung von mehr als 1 % festgestellt, erfolgt ein entsprechender Abzug.

5. ☐¹⁾ Bauabrechnung mit IT-Anlagen

Führt der Auftragnehmer die Abrechnung ganz oder teilweise mit IT-Anlagen aus (Leistungsberechnung), so gelten zusätzlich folgende Bedingungen:

1. Rechenverfahren/DV-Programme:

Die verwendeten DV-Programme müssen den in der „Sammlung der Regelungen für die elektronische Bauabrechnung (Sammlung REB)“ enthaltenen Allgemeinen Bedingungen (REB-Allg.) und Verfahrensbeschreibungen (REB-VB) entsprechen. Andere Rechenverfahren dürfen nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des Auftraggebers verwendet werden.

2. Vereinbarung:

Vor Beginn der Ausführung (Vertragsfristen gemäß den Besonderen Vertragsbedingungen) ist, ggf. getrennt für einzelne Ordnungszahlen (Positionen), eine Vereinbarung zur Bauabrechnung schriftlich abzuschließen.

3. Datenübergabe:

Nach Abschluss der Vereinbarung zur Bauabrechnung, spätestens vor Beginn der Bauabrechnung sind vom Auftragnehmer für die vereinbarten Datenarten Testdaten an den Auftraggeber zu übergeben.

Eingabedaten sind digital zu liefern. Diese sind erst nach Durchführung der Leistungsberechnung herzustellen und eindeutig zu kennzeichnen. In der Mengenberechnung des Auftragnehmers ist ein Bezug der Eingabedaten zu den Ausführungs- bzw. Abrechnungsunterlagen herzustellen.

4. Berichtigung der Leistungsberechnung:

Werden bei Prüfung der Leistungsberechnung fehlerhafte Eingabedaten oder falsche Rechenergebnisse festgestellt, so ist die Leistungsberechnung vom Auftragnehmer im erforderlichen Umfang zu wiederholen.

5. Toleranz-Regelung bei Prüfberechnungen:

Wird die vom Auftragnehmer aufgestellte Abrechnung vom Auftraggeber mittels IT-Anlagen geprüft und werden dabei Unterschiede zwischen den jeweiligen Ergebnissen festgestellt, dann gelten bei Abweichungen vom Ergebnis der Prüfberechnung bis zu 0,2 ‰ bei jeder Ordnungszahl (Position) eines Berechnungsabschnitts die vom Auftragnehmer berechneten Werte.

Liegen Abweichungen außerhalb dieser Toleranz von 0,2 ‰, teilt der Auftraggeber zunächst dem Auftragnehmer die abweichenden Ergebnisse der Prüfberechnung mit und gibt ihm Gelegenheit zur Einsichtnahme in die Prüfberechnung. Es gilt in diesem Falle das jeweils kleinere Ergebnis, falls nicht aufgrund einer vom Auftragnehmer verlangten Aufklärung der Abweichungen, Fehler in der Leistungs- bzw. Prüfberechnung festgestellt und berichtigt werden.

6. Toleranz-Regelung bei Vergleichsberechnungen:

Wird die vom Auftragnehmer aufgestellte Abrechnung vom Auftraggeber mit einer Vergleichsberechnung geprüft, sind in der Vereinbarung zur Bauabrechnung schriftlich Toleranzregelungen zu vereinbaren.

Liegen Abweichungen außerhalb der vereinbarten Toleranzgrenzen, teilt der Auftraggeber zunächst dem Auftragnehmer die abweichenden Ergebnisse der Vergleichsberechnung mit und gibt ihm Gelegenheit zur Einsichtnahme in die Vergleichsberechnung. Es gilt in diesem Falle das jeweils kleinere Ergebnis, falls nicht aufgrund einer vom Auftragnehmer verlangten Aufklärung der Abweichungen, Fehler in der Leistungs- bzw. Vergleichsberechnung festgestellt und berichtigt werden.

6. ☐¹⁾ Aufrechnung

Unter Verzicht auf das Erfordernis der Gegenseitigkeit nach § 387 BGB willigt der Auftragnehmer ein, dass Forderungen der Bundesrepublik Deutschland oder des Landes oder an den Auftragnehmer gegen Forderungen des Auftragnehmers an eine dieser Körperschaften aufgerechnet werden. Diese Einwilligung erstreckt sich nur auf Bauverträge im Straßen- und Brückenbau zwischen den vorgenannten Körperschaften und dem Auftragnehmer.

7. ☐¹⁾ Bauablaufplan

Wenn ein Bauablaufplan vorzulegen ist, gelten folgende Anforderungen:

Der Bauablaufplan gehört zu den durch den Auftragnehmer zu erstellenden Ausführungsunterlagen. Er ist dem Auftraggeber vor Beginn der Arbeiten zu übergeben.

Ein Bauablaufplan ist die grafische Darstellung der organisatorischen und zeitlichen Abläufe aller notwendigen Arbeiten sowie deren Abhängigkeiten voneinander.

Bauablaufpläne sind als Balkenplan (Gantt-Diagramm) oder als Weg-Zeit-Diagramm einschließlich des kritischen Weges darzustellen. Der kritische Weg ist der Weg vom Anfang bis zum Ende eines Bauablaufplanes auf dem die Summe aller Pufferzeiten minimal wird.

Balkenpläne stellen die zeitliche Lage der einzelnen Arbeitsschritte (Vorgänge) und die Dauer der Vorgänge eines Projektes dar.

Im Weg-Zeit-Diagramm wird neben der Dauer und dem Termin des jeweiligen Vorganges auch dessen Ort dargestellt.

Der Detaillierungsgrad des Bauablaufplanes ist dem jeweiligen Projekt anzupassen. Mindestens die Hauptgewerke und die vertraglichen Termine (vgl. BVB) sind darzustellen. Erfolgt die Bauausführung nach Teilabschnitten, sind diese auch im Bauablaufplan darzustellen. Bei Notwendigkeit sind Verkehrsführungs- und Sperrphasen sowie Pufferzeiten anzugeben.

Während der Bauausführung ist durch den Auftragnehmer ein Vergleich zwischen Soll- und Ist-Terminen vorzunehmen und der Bauablaufplan fortzuschreiben. Der Vergleich zwischen Soll- und Ist-Terminen ist darzustellen.

Die Fortschreibung des Bauablaufplanes wird regelmäßig bei Änderungen des Bauablaufes nötig.

8. ☒¹⁾ Urkalkulation

Der Bieter ist verpflichtet, eine prüfbare Preisermittlung (Urkalkulation) zu erstellen.

Bei Aufträgen über 150.000,00 EUR (brutto) ist die Urkalkulation auf Verlangen des AG versiegelt in der Phase der Angebotswertung vor der Auftragsvergabe zu übergeben und zu hinterlegen. Der AG ist berechtigt, die Unterlagen im Beisein des AN zur Prüfung etwaiger Mehr- oder Zusatzforderungen einzusehen. Die Urkalkulation wird nach Ablauf der Vorbehaltsfrist gegenüber der Schlusszahlung zurückgegeben.

9. ☒¹⁾ Bauzeitenplan

Der Bauzeitenplan ist dem AG spätestens 5 Kalendertage nach Auftragserteilung vorzulegen. Der Bauzeiteterminplan ist wöchentlich dem AN ohne Aufforderung fortzuschreiben. Der Terminplan muss detailliert für alle für die Auftragsabwicklung wesentlichen Arbeitsvorgänge, ihrer Zeitdauer, Reihenfolge und Abhängigkeiten darstellen. Der AN ist verpflichtet, seine Arbeiten mit den Unternehmen, die im Baubereich tätig sind und der bauüberwachenden Stelle des AG, in Bezug auf die Arbeitszeiten, Baufortschritt usw. erfolgreich abzustimmen. Der detaillierte Bauzeiteterminplan ist mit dem AG im Detail abzustimmen.

10. ☒¹⁾ Abzugsregelungen in Zusätzlichen Technischen Vorschriften (ZTV's)

Die in den ZTV vorhandenen Vertragsbedingungen zu Abzügen wegen Über- bzw. Unterschreitungen von vereinbarten Grenzwerten gelten nicht.

Hinweis: Bei den mit „¹⁾“ gekennzeichneten Feldern hat die Vergabestelle durch Ankreuzen und ggf. durch Eintrag festzulegen, ob und ggf. inwieweit die darin beschriebene Regelung Vertragsbestandteil werden soll.

Bezeichnung der Bauleistung:

2026/229	Ausbau Londoner Ring – BA1
	<u>Straßen- und Tiefbauarbeiten</u>

(wie Aufforderung bzw. EU-Aufforderung zur Angebotsabgabe)

Verzeichnis der Unterauftrag-/Nachunternehmerleistungen

Zur Ausführung der im Angebot enthaltenen Leistungen benenne ich nachfolgend die durch Unterauftragnehmer/Nachunternehmer auszuführenden Teilleistungen und auf gesondertes Verlangen der Vergabestelle die Namen der vorgesehenen Unterauftragnehmer/Nachunternehmer.

[illegible]

Bezeichnung der Bauleistung

2026/229	Ausbau Londoner Ring – BA1
	<u>Straßen- und Tiefbauarbeiten</u>

(wie Aufforderung bzw. EU-Aufforderung zur Angebotsabgabe)

Erklärung der Bieter-/Arbeitsgemeinschaft

(bei Angeboten von Bietergemeinschaften auszufüllen)

Wir, die nachstehend aufgeführten Unternehmen einer Bietergemeinschaft,

Bevollmächtigter Vertreter

Mitglied

USt-ID:

Weitere Mitglieder:

Mitglied

USt-ID:

Mitglied

USt-ID:

Mitglied

USt-ID:

beschließen, im Falle der Auftragserteilung eine Arbeitsgemeinschaft zu bilden.

Wir erklären, dass

- der bevollmächtigte Vertreter die Mitglieder gegenüber dem Auftraggeber rechtsverbindlich vertritt,
- alle Mitglieder als Gesamtschuldner haften.

.....
(Firmenname) (Datum)

.....
(Unterschrift)

.....
(Firmenname) (Datum)

.....
(Unterschrift)

.....
(Firmenname) (Datum)

.....
(Unterschrift)

.....
(Firmenname) (Datum)

.....
(Unterschrift)

Name und Anschrift

.....
.....
.....
.....
.....

Ort:
Datum:
Tel.:
Fax:
E-Mail:
Ust.-ID-Nr.:

Eigenerklärung Eignung

(vom Bewerber/Bieter bzw. Mitglied der Bewerber-/Bietergemeinschaft auszufüllen
sofern nicht eine EEE eingereicht wird oder ein anderer Eignungsnachweis zugelassen ist)

Bezeichnung der Bauleistung:

2026/229	Ausbau Londoner Ring – BA1
	<u>Straßen- und Tiefbauarbeiten</u>

(wie Aufforderung bzw. EU-Aufforderung zur Angebotsabgabe bzw. Aufforderung Teilnahmewettbewerb national bzw. Teilnahmewettbewerb EU/Interessensbestätigung)

I. Verpflichtende Eignungsnachweise

(Angaben sind immer vorzunehmen, soweit das Unternehmen nicht PQ-qualifiziert ist)

1. Angabe zu zwingenden bzw. optionalen Ausschlussgründen

Angabe, dass nachweislich keine schwere Verfehlung begangen wurde, die die Zuverlässigkeit als Bewerber in Frage stellt

Ich / Wir erkläre(n), dass

- ☐ für mein/unser Unternehmen keine Ausschlussgründe gemäß § 6e EU VOB/A vorliegen.
- ☐ ich/wir in den letzten zwei Jahren nicht aufgrund eines Verstoßes gegen Vorschriften, der zu einem Eintrag im Gewerbezentralregister geführt hat, mit einer Freiheitsstrafe von mehr als drei Monaten oder einer Geldstrafe von mehr als 90 Tagessätzen oder einer Geldbuße von mehr als 2.500 Euro belegt worden bin/sind.
- ☐ für mein/unser Unternehmen ein Ausschlussgrund gemäß § 6e EU Absatz 6 VOB/A vorliegt.
- ☐ zwar für mein/unser Unternehmen ein Ausschlussgrund gemäß § 6e EU Absatz 1 bis 4 VOB/A vorliegt, ich/wir jedoch für mein/unser Unternehmen Maßnahmen zur Selbstreinigung ergriffen habe(n), durch die für mein/unser Unternehmen die Zuverlässigkeit wiederhergestellt wurde.

Ab einer Auftragssumme von 30.000 Euro (netto) wird der Auftraggeber zu den Bewerbern, welche zur Angebotsabgabe aufgefordert werden sollen bzw. von dem Bieter, auf dessen Angebot der Zuschlag erteilt werden soll, eine Abfrage aus dem Wettbewerbsregister vornehmen (§ 6 WRegG).

Weiterhin wird der Auftraggeber von den Bewerbern, welche zur Angebotsabgabe aufgefordert werden sollen bzw. von dem Bieter, auf dessen Angebot der Zuschlag erteilt werden soll, Nachweise hinsichtlich einer eventuell durchgeführten Selbstreinigung anfordern.

Angaben zur Zahlung von Steuern, Abgaben und Beiträgen zur Sozialversicherung

- ☐ Ich erkläre/wir erklären, dass ich/wir meine/unsere Verpflichtung zur Zahlung von Steuern und Abgaben sowie der Beiträge zur Sozialversicherung, soweit sie der Pflicht zur Beitragszahlung unterfallen, ordnungsgemäß erfüllt habe/haben.

Falls mein(e)/unser(e) Bewerbung/Angebot in die engere Wahl kommt, werde(n) ich/wir eine Unbedenklichkeitsbescheinigung der tariflichen Sozialkasse¹ und eine Unbedenklichkeitsbescheinigung des Finanzamtes² auf gesondertes Verlangen vorlegen.

¹ Soweit mein/unser Betrieb beitragspflichtig ist

² Soweit das Finanzamt derartige Bescheinigungen ausstellt

Angabe zu Insolvenzverfahren und Liquidation

☐ Ich/wir erkläre(n), dass ein Insolvenzverfahren oder ein vergleichbares gesetzlich geregeltes Verfahren weder beantragt noch eröffnet wurde, ein Antrag auf Eröffnung nicht mangels Masse abgelehnt wurde und sich mein/unser Unternehmen nicht in Liquidation befindet bzw. seine Tätigkeit eingestellt hat.

☐ Ein Insolvenzplan wurde rechtskräftig bestätigt, auf Verlangen werde ich/werden wir ihn vorlegen.

2. Befähigung und Erlaubnis zur Berufsausübung

Registereintragungen

Ich bin/Wir sind

☐ im Handelsregister eingetragen unter der Nr.: beim Amtsgericht

☐ für die auszuführenden Leistungen in die Handwerksrolle eingetragen.

☐ bei der Industrie- und Handelskammer eingetragen.

☐ zu keiner Eintragung in die genannten Register verpflichtet.

**Falls mein(e)/unser(e) Bewerbung/Angebot in die engere Wahl kommt, werde(n) ich/wir zur Bestätigung meiner/unserer Erklärung auf gesondertes Verlangen vorlegen:
Gewerbeanmeldung, Berufs-/Handelsregistrauszug, Eintragung in der Handwerksrolle oder bei der Industrie- und Handelskammer oder anderweitige sonstige Nachweise.**

Angabe zur Mitgliedschaft bei der Berufsgenossenschaft

Ich bin/Wir sind Mitglieder der Berufsgenossenschaft

Falls mein(e)/unser(e) Bewerbung/Angebot in die engere Wahl kommt, werde(n) ich/wir eine qualifizierte Unbedenklichkeitsbescheinigung der Berufsgenossenschaft des für mich zuständigen Versicherungsträgers mit Angabe der Lohnsummen auf gesondertes Verlangen vorlegen.

3. Wirtschaftliche und finanzielle Leistungsfähigkeit

Nachweis eines bestimmten Mindestjahresumsatzes, einschließlich eines bestimmten Mindestjahresumsatzes in dem Tätigkeitsbereich des Auftrags (alle Angaben brutto)

Der geforderte Mindestjahresumsatz beträgt: €*

Mein Jahresumsatz betrug:

Jahr	€,
Jahr	€,
Jahr	€.

Der geforderte Mindestjahresumsatz in dem
Tätigkeitsbereich des Auftrages beträgt: €*

Mein Jahresumsatz in diesem Bereich betrug: Jahr €,

Jahr	€,
Jahr	€.

Falls mein(e)/unser(e) Bewerbung/Angebot in die engere Wahl kommt, werde ich/werden wir eine Bestätigung eines vereidigten Wirtschaftsprüfers/Steuerberaters oder entsprechend testierte Jahresabschlüsse oder entsprechend testierte Gewinn- und Verlustrechnungen auf gesondertes Verlangen vorlegen.

4. Technische und berufliche Leistungsfähigkeit

Vorlage geeigneter Referenzen über die Ausführung von Bauleistungen in den letzten 5 Kalenderjahren**, die mit der zu vergebenden Leistung vergleichbar sind.

☐ Als vergleichbare Leistungen werden anerkannt:

.....
.....
.....
.....
.....

****☐ Der Auftraggeber akzeptiert auch Referenzen, welche mehr als fünf Jahre zurückliegen.**

1. Referenz: Bezeichnung der Leistung, des Auftragswertes des auf mein/unser Unternehmen entfallenden Anteils, des Ausführungszeitraums und des Auftraggebers:

.....
.....
.....

2. Referenz: Bezeichnung der Leistung, des Auftragswertes des auf mein/unser Unternehmen entfallenden Anteils, des Ausführungszeitraums und des Auftraggebers:

.....
.....
.....

3. Referenz: Bezeichnung der Leistung, des Auftragswertes des auf mein/unser Unternehmen entfallenden Anteils, des Ausführungszeitraums und des Auftraggebers:

.....
.....
.....

Es können auch mehr als drei Referenzen angegeben werden, diese sind dann auf gesonderter Anlage vorzunehmen.

Falls mein(e)/unser(e) Bewerbung/Angebot in die engere Wahl kommt, werde ich /werden wir für die oben genannten Leistungen Bescheinigungen über die ordnungsgemäße Ausführung und das Ergebnis in Anlehnung an beiliegendes Muster auf gesondertes Verlangen vorlegen.

Angabe zu Arbeitskräften

Ich/Wir erkläre(n), dass mir/uns die für die Ausführung der Leistung erforderlichen Arbeitskräfte zur Verfügung stehen.

Falls mein(e)/unser(e) Bewerbung/Angebot in die engere Wahl kommt, werde ich / werden wir auf gesondertes Verlangen die Zahl der in den letzten drei abgeschlossenen Kalenderjahren jahresdurchschnittlich beschäftigten Arbeitskräfte, gegliedert nach Lohngruppen und gesondert ausgewiesenem technischen Leitungspersonal angeben.

** Vom Auftraggeber anzukreuzen, wenn ausnahmsweise Referenzen akzeptiert werden, die mehr als 5 Jahre zurückliegen.

II. Ergänzende Eignungsnachweise

(Angaben sind immer vorzunehmen, soweit die Vergabestelle durch Ankreuzen festgelegt hat, ob und ggf. inwieweit der darin beschriebene zusätzliche Eignungsnachweis verlangt wird)

☐* **Nachfolgend werden keine weiteren Eignungsnachweise gefordert.**

☐* **Angabe der technischen Fachkräfte oder der technischen Stellen, die im Zusammenhang mit der Leistungserbringung eingesetzt werden sollen**

Ich/Wir erkläre(n), dass mir/uns die für die Ausführung der Leistungen erforderlichen Fachkräfte zur Verfügung stehen.

Angabe der technischen Fachkräfte, die die Leistung tatsächlich erbringen	
Namen der Personen mit Funktion (auch technische Leitung)	Berufliche Qualifikation

Falls mein(e)/unser(e) Bewerbung/Angebot in die engere Wahl kommt, werde ich / werden wir auf gesondertes Verlangen entsprechende Nachweise in Form von Studiennachweisen oder sonstigen Bescheinigungen bzw. Angaben wie Berufserfahrung und ausgeübten Tätigkeiten zu den Personen einreichen

☐* **Beschreibung der technischen Ausrüstung des Unternehmens**

Angabe der technischen Ausrüstung des Unternehmens

☐* **Beschreibung der Maßnahmen zur Qualitätssicherung des Unternehmens**

Angabe der Maßnahmen zur Qualitätssicherung des Unternehmens

Falls mein(e)/unser(e) Bewerbung/Angebot in die engere Wahl kommt, werde ich / werden wir auf gesondertes Verlangen entsprechende Nachweise einreichen.

- ☐ * **Angabe des Lieferkettenmanagement- und Lieferkettenüberwachungssystems, das dem Unternehmen zur Vertragserfüllung zur Verfügung steht**

Angabe des Lieferkettenmanagement- und Lieferkettenüberwachungssystems, das dem Unternehmen zur Vertragserfüllung zur Verfügung steht

Falls mein(e)/unser(e) Bewerbung/Angebot in die engere Wahl kommt, werde ich / werden wir auf gesondertes Verlangen entsprechende Nachweise einreichen.

- ☐ * **Studiennachweise und Bescheinigungen über die berufliche Befähigung des Unternehmens und/oder der Führungskräfte des Unternehmens, sofern sie als Zuschlagskriterium bewertet werden**

Mein/unser Unternehmen verfügt über folgende Nachweise und Bescheinigungen über die berufliche Befähigung:

Falls mein(e)/unser(e) Bewerbung/Angebot in die engere Wahl kommt, werde ich / werden wir auf gesondertes Verlangen entsprechende Nachweise einreichen.

☐* **Angabe der Umweltmanagementmaßnahmen, die das Unternehmen während der Auftragsausführung anwendet**

Folgende Umweltmanagementmaßnahmen werde(n) ich/wir während der Auftragsausführung anwenden:

--

Falls mein(e)/unser(e) Bewerbung/Angebot in die engere Wahl kommt, werde ich / werden wir auf gesondertes Verlangen entsprechende Nachweise einreichen.

☐* **Erklärung, aus der hervor geht, über welche Ausstattung, welche Geräte und welche technische Ausrüstung das Unternehmen für die Ausführung des Auftrags verfügt**

Mein/unser Unternehmen verfügt für die Ausführung des Auftrags über folgende Geräte und technische Ausrüstung

--

Falls mein(e)/unser(e) Bewerbung/Angebot in die engere Wahl kommt, werde ich / werden wir auf gesondertes Verlangen entsprechende Nachweise einreichen.

Angabe, welche Teile des Auftrags ich/wir an Unterauftrag-/Nachunternehmer vergeben beabsichtige(n)

Folgende Teile des Auftrags beabsichtige(n) ich/wir an Unterauftrag-/Nachunternehmer zu vergeben:

Siehe ausgefüllter Vordruck HVA B-StB Unterauftrag-/Nachunternehmerleistungen

Mir/Uns ist bekannt, dass die jeweils genannten Bestätigungen oder Nachweise auf gesondertes Verlangen der Vergabestelle innerhalb der gesetzten Frist vorgelegt werden müssen und mein(e)/unser(e) Bewerbung/Angebot ausgeschlossen wird, wenn die Unterlagen nicht vollständig innerhalb der gesetzten Frist vorgelegt werden.

.....
(Unterschrift)

Bei elektronischer Versendung ohne Unterschrift gültig

Hinweis: Bei den mit „*“ gekennzeichneten Feldern hat die Vergabestelle durch Ankreuzen bzw. Eintrag festzulegen, ob und ggf. inwieweit die geforderten Angaben verlangt werden bzw. der Sachverhalt maßgebend ist.

Bezeichnung der Bauleistung:

2026/229	Ausbau Londoner Ring – BA1
	<u>Straßen- und Tiefbauarbeiten</u>

(Wie Aufforderung bzw. EU-Aufforderung zur Angebotsabgabe)

Information Datenschutz

Informationen zur Erhebung von personenbezogenen Daten nach Artikel 13 und 14 der Verordnung (EU) 2016/679 vom 27. April 2016 – Datenschutzgrundverordnung (DSGVO)

Der Schutz Ihrer Personen bezogenen Daten ist uns ein besonderes Anliegen. Wir verarbeiten Ihre Daten daher ausschließlich auf Grundlage der gesetzlichen Bestimmungen. Mit den folgenden Informationen möchten wir Ihnen einen Überblick über die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten durch uns und Ihre Rechte aus dem Datenschutzrecht geben.

1. Wer ist für die Datenverarbeitung verantwortlich und an wen können Sie sich wenden?

Verantwortlicher:

Bereich 4-11 Zentrale Vergabestelle und Baukoordinierung
Frau Boder-Schneider
Stadtverwaltung Ludwigshafen am Rhein
Postfach 21 12 25
67012 Ludwigshafen am Rhein

Tel.: 0621 504-2060
E-Mail: ZentraleVergabestelle@ludwigshafen.de

Sie erreichen unsere(n) Datenschutzbeauftragte(n) unter:

Datenschutzbeauftragte/r
Stabsstelle Datenschutz
Stadtverwaltung Ludwigshafen am Rhein
Postfach 21 12 25
67012 Ludwigshafen am Rhein

Tel.: 0621 504-2111 (Datenschutzbeauftragte/r)
Tel.: 0621 504-5137 (Sachbearbeitung)
E-Mail: datenschutz@ludwigshafen.de

2. Welche Quellen und Daten nutzen wir?

Wir verarbeiten personenbezogene Daten, die wir im Rahmen unserer Geschäftsbeziehung von Ihnen erhalten. Zudem verarbeiten wir – soweit für die Erbringung unserer Dienstleistung erforderlich – personenbezogene Daten, die wir aus öffentlich zugänglichen Quellen (Handels- und Vereinsregister, Gewerbezentralregister bzw. Wettbewerbsregister, Presse, Internet) zulässigerweise gewinnen oder die uns von anderen Behörden des Bundes und der Länder oder von sonstigen Dritten (z.B. Auskunftsteilen) berechtigt übermittelt werden. Relevante personenbezogene Daten sind Personalien (Name, Adresse und andere Kontaktdaten wie Telefonnummer und E-Mail-Adresse und IP). Wir speichern Personen bezogene Daten z.B. im Zusammenhang mit Bedarfserhebungen, Beschaffungsaufträgen, Angeboten, Ihren Fragen welche Sie z.B. über Webformulare oder per E-Mail an uns senden, Daten aus der Erfüllung unserer vertraglichen Verpflichtungen (z.B. Zahlungsverkehr), Dokumentationsdaten (z.B. über Fragen und Antworten zu unseren Vergabeverfahren).

3. Wofür verarbeiten wir Ihre Daten und aufgrund welchen Gesetzes (Zweck der Verarbeitung)?

Wir verarbeiten Ihre personenbezogenen Daten im Rahmen des Vergabeverfahrens auf der Grundlage des Art. 6 Abs. 1 lit. a, b, c und e, Abs. 3 DSGVO und des dem Bundesdatenschutzgesetz (BDSG), sowie dem Landesdatenschutzgesetz Rheinland-Pfalz (LDsg) wie folgt:

a) Zur Erfüllung von vertraglichen Pflichten

Die Verarbeitung von Daten erfolgt zur Erbringung von Dienstleistungen im Rahmen der fiskalischen Bedarfsdeckung für Behörden und andere staatliche Organisationen. Die Zwecke der Datenverarbeitung richten sich in erster Linie nach den konkreten Produkten (z.B. Bedarfserhebung, Abfragen und Analysen unter Behördenkunden künftig auch u. U. mittels des Bedarfserhebungstools; Durchführung von Vergabeverfahren zur Durchführung von vorvertraglichen und vertraglichen Maßnahmen, und der Abwicklung von Rahmenvereinbarungen im Rahmen des E-Procurements). Die weiteren Einzelheiten zu den Datenverarbeitungszwecken können Sie den maßgeblichen Geschäfts- und Nutzungsbedingungen entnehmen.

b) Wahrung berechtigter Interessen

Soweit erforderlich verarbeiten wir Ihre Daten über die eigentliche Erfüllung des Vertrages hinaus zur Erfüllung rechtlicher Pflichten oder zur Wahrnehmung im öffentlichen Interesse liegender Aufgaben, insbesondere zur:

- Prüfung und Optimierung von Verfahren zur Bedarfsanalyse zwecks direkter Kundenansprache,
- Geltendmachung rechtlicher Ansprüche und Verteidigung bei rechtlichen Streitigkeiten,
- Gewährleistung der IT-Sicherheit und des IT-Betriebs,
- Verhinderung und Aufklärung von Straftaten,
- Videoüberwachungen zur Wahrung des Hausrechts, für Zutrittskontrollen,
- Geschäftssteuerung und Weiterentwicklung von Dienstleistungen und Produkten.

c) Aufgrund Ihrer Einwilligung

Die Zusendung unseres Newsletters über Neuerungen bei der e-Vergabe oder Informationen über zukünftige Vergaben in von Ihnen ausgesuchten Produktbereichen beruht auf Ihrer Einwilligung.

d) Aufgrund gesetzlicher Vorgaben

Zudem unterliegen wir als öffentlicher Auftraggeber rechtlichen Verpflichtungen, das heißt gesetzlichen Anforderungen (z. B. Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen, Vergabeverordnungen, Wettbewerbsregistergesetz, Steuergesetze). Zu den Zwecken der Verarbeitung gehören unter anderem die Identitätsprüfung, Betrugs- und Geldwäscheprävention, die Erfüllung steuerrechtlicher Kontroll- und Meldepflichten.

4. Wer bekommt Ihre Daten?

Ihre Daten bekommen nur die für die Bearbeitung zuständigen Personen und diejenigen, die ein berechtigtes Interesse durch ihre Beteiligung darlegen können. So bekommen insbesondere bei Beschaffungen nur Personen bei dem Bedarfsträger und der Vergabestelle Angebote zur Kenntnis. Außerdem können zuständige Datenschutzbeauftragte, Vorgesetzte, Qualitätsmanager, Innenrevisoren, Nachprüfstellen, Vergabekammern, Rechnungs- und Preisprüfer sowie Angehörige der Rechnungshöfe in erforderlichem Umfang Einblick in Ihre Daten bekommen. Auch von uns eingesetzte Auftragsverarbeiter können zu diesem Zweck Daten erhalten. Soweit Ihre Daten im Rahmen eines Auftragsverarbeitungsverhältnisses verarbeitet werden, wird auch der Auftragsverarbeiter zur Einhaltung der datenschutzrechtlichen Vorschriften verpflichtet.

5. Werden Ihre Daten an ein Drittland oder eine internationale Organisation übermittelt?

Eine Datenübermittlung in Drittstaaten (Staaten außerhalb der Union) durch uns findet nicht statt.

6. Wie lange werden Ihre Daten gespeichert?

Wir verarbeiten und speichern Ihre personenbezogenen Daten, solange es für die Erfüllung unserer vertraglichen und gesetzlichen Pflichten erforderlich ist. Dabei ist zu beachten, dass einige unsere Geschäftsbeziehungen auf Jahre angelegte Dauerschuldverhältnisse sind. Sind die Daten für die Erfüllung vertraglicher oder gesetzlicher Pflichten nicht mehr erforderlich, werden sie regelmäßig gelöscht, es sei denn, deren - befristete - Weiterverarbeitung ist erforderlich zu folgenden Zwecken:

- Erfüllung handels- und steuerrechtlicher Aufbewahrungspflichten:
- Zu nennen sind das Handelsgesetzbuch (HGB), die Abgabenordnung (AO). Die dort vorgegebenen Fristen zur Aufbewahrung bzw. Dokumentation betragen zwei bis zehn Jahre. In Fällen der Beschaffung im Zusammenhang mit EU-geförderten Programmen beträgt die Aufbewahrungsfrist in der Regel 10 Jahre nach Ablauf des Förderprogramms.
- Nach § 147 Abs. 1 Nr. 1 AO sowie § 257 Abs. Nr. 1 HGB beträgt die Aufbewahrungsfrist in der Regel 10 Jahre nach Abschluss der Beschaffung.

- Erhaltung von Beweismitteln im Rahmen der gesetzlichen Verjährungsvorschriften. Nach den §§ 195 ff. des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) können diese Verjährungsfristen bis zu 30 Jahre betragen, wobei die regelmäßige Verjährungsfrist drei Jahre beträgt.

7. Welche Datenschutzrechte haben Sie?

a) Recht auf Auskunft

Es besteht ein Recht auf Auskunft betreffend der von der Vergabestelle verarbeiteten personenbezogenen Daten.

b) Recht auf Berichtigung

Es besteht ein Recht auf Berichtigung, sofern die den Bewerber/Bieter betreffenden Angaben nicht (mehr) zutreffend sind. Unvollständige Daten können vervollständigt werden.

c) Recht auf Löschung

Es besteht grundsätzlich ein Recht auf Löschung der personenbezogenen Daten. Der Anspruch hängt jedoch u. a. davon ab, ob die Daten zur Erfüllung der Aufgaben noch benötigt werden (s.a. Dauer der Speicherung).

d) Recht auf Einschränkung der Verarbeitung

Es besteht ein Recht, eine Einschränkung der Verarbeitung der Daten des Bewerbers/Bieters zu verlangen.

e) Recht auf Widerspruch

Es besteht das Recht, aus Gründen, die sich aus der besonderen Situation des Bewerbers/ Bieters ergeben, der Verarbeitung der diesen betreffenden Daten zu widersprechen, sofern nicht ein überwiegendes öffentliches Interesse oder eine Rechtsvorschrift dem entgegensteht.

f) Recht auf Unterrichtung

Es besteht ein Recht auf Unterrichtung, an welchen Empfänger Informationen weitergeleitet wurden, die berichtigt worden sind, die gelöscht wurden oder deren Verarbeitung eingeschränkt wurde.

g) Recht auf Datenübertragbarkeit

Sie haben unter bestimmten Voraussetzungen ein Recht auf Übertragung der Sie betreffenden personenbezogenen Daten, die Sie uns bereitgestellt haben, in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format, wenn die Verarbeitung auf einer Einwilligung oder einem Vertrag beruht und mit Hilfe automatisierter Verfahren erfolgt.

h) Recht auf Widerruf

Es besteht ein Recht eine erteilte Einwilligung in die Verarbeitung personenbezogener Daten zu widerrufen. Dies gilt auch für den Widerruf von Einwilligungserklärungen, die vor der Geltung der Datenschutzgrundverordnung, also vor dem 25. Mai 2018, uns gegenüber erteilt worden sind. Bitte beachten Sie, dass der Widerruf erst für die Zukunft wirkt. Die Rechtmäßigkeit der Verarbeitungen, die vor dem Widerruf erfolgt sind, wird davon nicht berührt.

i) Recht auf Beschwerde

Es besteht ein Recht auf Beschwerde beim Landesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit Rheinland-Pfalz, wenn sie der Ansicht ist, dass ihre personenbezogenen Daten rechtswidrig verarbeitet werden.

Der Landesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit Rheinland-Pfalz
Hinter Bleiche 34
Postfach 30 40
55116 Mainz

Telefon: +49 (0) 6131 8920-0
Telefax: +49 (0) 6131 8920-299
poststelle@datenschutz.rlp.de

8. Besteht eine Pflicht zur Bereitstellung der personenbezogenen Daten?

Im Rahmen unserer Geschäftsbeziehung ist es erforderlich, dass Sie diejenigen personenbezogenen Daten bereitstellen, die für die Aufnahme und Durchführung einer Geschäftsbeziehung und der Erfüllung der damit verbundenen vertraglichen Pflichten erforderlich sind oder zu deren Erhebung wir gesetzlich verpflichtet sind. Ohne diese Daten werden wir in der Regel nicht in der Lage sein, Verträge mit Ihnen zu schließen oder diese auszuführen. Sollten Sie uns notwendige Informationen und Unterlagen nicht zur Verfügung stellen, dürfen wir die von Ihnen gewünschte Geschäftsbeziehung nicht aufnehmen oder fortsetzen.

9. Findet eine automatisierte Entscheidungsfindung statt?

Zur Begründung und Durchführung der Geschäftsbeziehung nutzen wir elektronische Unterstützung, aber grundsätzlich keine vollautomatisierte Entscheidungsfindung gemäß Art. 22 DSGVO. Sollten wir diese Verfahren in Einzelfällen einsetzen, werden wir Sie - sofern es gesetzlich vorgegeben ist - hierüber gesondert informieren.

10. Änderung des Zwecks der Datenverarbeitung

Wir verarbeiten teilweise Ihre Daten mit dem Ziel, bestimmte persönliche Aspekte zu bewerten (Profiling). Wir setzen Profiling beispielsweise in Fällen von Teilnahmewettbewerben bei der Vergabe von Dienstleistungen von Beraterteams, Dozenten und Coaching ein. Wenn der Zweck der Verarbeitung der Daten durch uns geändert werden soll, werden Sie vorher darüber informiert.



Merkblatt

für die Abgabe einer Tariftreueerklärung und/oder Mindestentgelterklärung nach dem rheinland-pfälzischen Landesgesetz zur Gewährleistung von Tariftreue und Mindestentgelt bei öffentlichen Auftragsvergaben (Landestariftreuegesetz – LTTG) vom 1. Dezember 2010 (GVBl. S. 426), zuletzt geändert durch das Landesgesetz zur Änderung haushalts- und vergaberechtlicher Vorschriften vom 26. November 2019 (GVBl. S. 334)

Das Landestariftreuegesetz verpflichtet öffentliche Auftraggeber öffentliche Aufträge ab einem geschätzten Netto-Auftragswert von 20.000 Euro nur an solche Unternehmen zu vergeben, die bei Angebotsabgabe eine Tariftreueerklärung bzw. eine Mindestentgelterklärung vorlegen.

Das Merkblatt soll die betroffenen Unternehmen bei der Abgabe der notwendigen Erklärungen unterstützen. Bitte beachten Sie jedoch, dass dieses Merkblatt sowie die bereitgestellten Mustererklärungen lediglich Arbeitshilfen darstellen, für die keine Haftung übernommen wird.

1. Gelten die Regelungen zur Tariftreue und zum Mindestentgelt für jeden öffentlichen Auftrag?

Nein. § 2 LTTG beschränkt den Anwendungsbereich auf öffentliche Aufträge ab einem geschätzten Netto-Auftragswert von 20.000 Euro. Bei der Schätzung des Auftragswertes gilt § 3 Abs. 1 Vergabeverordnung (VgV). Danach ist von der geschätzten Gesamtvergütung für die vorgesehene Leistung einschließlich etwaiger Prämien oder Zahlungen an Bewerber oder Bieter auszugehen. Dabei sind alle Optionen oder etwaige Vertragsverlängerungen zu berücksichtigen. Wenn danach das LTTG grundsätzlich anwendbar ist, kann der öffentliche Auftraggeber beim Einsatz von Nachunternehmern oder Beschäftigten eines Verleihers durch den Auftragnehmer oder Nachunternehmer auf die Vorlage von Tariftreue- bzw. Mindestentgelterklärungen verzichten, wenn das Auftragsvolumen eines Nachunternehmers oder Verleihers weniger als 10.000 Euro beträgt. Dieser Verzicht tritt jedoch nicht kraft Gesetzes ein, sondern bedarf einer gesonderten Erklärung des öffentlichen Auftraggebers.

2. Welche Erklärung muss ich/müssen wir als Bieter/Bewerber abgeben?

2.1 Tariftreueerklärung

Es ist vorrangig zu prüfen, ob nach **§ 4 Abs. 1 oder 3 LTTG** eine Tariftreueerklärung abzugeben ist.

a) Tariftreueerklärung nach § 4 Abs. 1 LTTG

Eine Pflicht zur Abgabe einer Tariftreueerklärung besteht nach § 4 Abs. 1 LTTG für solche Unternehmen, die sich um öffentliche Aufträge bewerben, die vom Arbeitnehmer-Entsendegesetz (AEntG) erfasst werden. Diese Unternehmen müssen sich bei Angebotsabgabe verpflichten, ihren Beschäftigten bei der Ausführung der Leistung ein Entgelt zu zahlen, das in Höhe und Modalitäten mindestens den Vorgaben desjenigen Tarifvertrages entspricht, an den das Unternehmen aufgrund des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes gebunden ist. Eine Bindung durch das Arbeitnehmer-Entsendegesetz besteht, wenn der Tarifvertrag als Tarifvertrag nach § 4 Abs. 1 Nummer 1 AEntG für allgemeinverbindlich erklärt ist oder eine Rechtsverordnung nach § 7 oder § 7a AEntG vorliegt.

Gemäß § 4 Abs. 1 AEntG können Tarifverträge in folgenden Branchen zwingend Anwendung finden:

- des Bauhauptgewerbes oder des Baunebengewerbes im Sinne der Baubetriebe-Verordnung vom 28. Oktober 1980 (BGBl. I S. 2033), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 26. April 2006 (BGBl. I S. 1085), in der jeweils geltenden Fassung einschließlich der Erbringung von Montageleistungen auf Baustellen außerhalb des Betriebssitzes,
- der Gebäudereinigung,
- für Briefdienstleistungen,
- für Sicherheitsdienstleistungen,
- für Bergbauspezialarbeiten auf Steinkohlebergwerken,
- für Wäschereidienstleistungen im Objektkundengeschäft,
- der Abfallwirtschaft einschließlich Straßenreinigung und Winterdienst,
- für Aus- und Weiterbildungsdienstleistungen nach dem Zweiten oder Dritten Buch Sozialgesetzbuch,
- für Schlachten und Fleischverarbeitung.

Voraussetzung dafür, dass ein solcher Tarifvertrag Anwendung findet, ist jedoch, dass der Betrieb überwiegend in einer dieser Branchen tätig ist. Dies muss im Einzelfall anhand der tatsächlichen Verhältnisse vom Auftragnehmer geprüft werden.

Für alle anderen als die in § 4 Abs. 1 AEntG genannten Branchen können Tarifverträge nach § 4 Abs. 2 AEntG zwingend Anwendung finden. Auch hier muss eine Einzelfallprüfung durch den Bieter/Bewerber erfolgen.

Ein Muster zur Abgabe der Tariftreueerklärung ist auf den Internetseiten der Servicestelle beim Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung als „**Mustererklärung 1**“ abzurufen. Eine Aufstellung der tariflichen Mindestlöhne im Sinne des AEntG wird durch das Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) herausgegeben und stichtagsbezogen aktualisiert.

Die Übersicht ist über die Internetseite der Servicestelle LTTG unter <https://lsjv.rlp.de/themen/arbeit/landestariftreue-nach-dem-lttg/gesetze-und-verordnungen#c75737> über den Link „Mindestlöhne nach dem Arbeitnehmer-Entsendegesetz“ abrufbar.

Bei der Verwendung der vorgenannten Übersicht ist indes Folgendes zu beachten:

- Da die Allgemeinverbindlichkeit zum Teil mit Rückwirkung ausgesprochen wird, wird der Beginn der Allgemeinverbindlichkeit manchmal erst nachträglich bekannt. Es kann des halb vorkommen, dass ein Tarifvertrag im Verzeichnis noch nicht aufgeführt ist, obwohl später die Allgemeinverbindlichkeit zu einem früheren Zeitpunkt ausgesprochen wird. Ebenso kann der Fall eintreten, dass ein Tarifvertrag noch als gültig und allgemeinverbindlich aufgeführt ist, obwohl die Allgemeinverbindlichkeit bereits zu einem früheren Zeitpunkt beendet war.
- Allgemeinverbindlicherklärungen aufgrund des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes ergehen zum Teil mit Einschränkungen oder Ausnahmen vom Geltungsbereich bzw. vom Tarifvertragsinhalt. Führt eine solche Ausnahme dazu, dass im konkreten Fall der öffentliche Auftrag nicht vom Arbeitnehmer-Entsendegesetz erfasst wird, ist keine Tariftreue-, sondern eine Mindestentgelterklärung abzugeben.
- Die vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales stichtagsweise erstellte Übersicht stellt lediglich eine Arbeitshilfe dar, so dass eine Haftung für die inhaltliche Richtigkeit nicht übernommen werden kann. **Dem Bieter obliegt daher weiterhin die jeweils eigenverantwortliche Prüfung, ob ein tariflicher Mindestlohn im Sinne des AEntG für das Unternehmen gilt.**

Es empfiehlt sich deshalb im Einzelfall Auskunft unter Bezeichnung des in Betracht kommen den Tarifvertrages und Zeitraumes beim Bundesministerium für Arbeit und Soziales; Referat IIIa8 in 53107 Bonn einzuholen.

Wichtig: Wird im Rahmen eines öffentlichen Auftrages **nur ein Teil** der eingesetzten Arbeitnehmer bei der Ausführung der Leistung vom AEntG in der jeweils geltenden Fassung erfasst, gilt Folgendes:

Der Bieter/Bewerber hat zu prüfen, ob hinsichtlich der restlichen, von der Tariftreueerklärung nicht erfassten Arbeitnehmer, zusätzlich auch eine Mindestentgelterklärung abzugeben ist.

Keine Verpflichtung besteht vor allem in folgenden Fällen:

- bei der Leistungserbringung durch Auszubildende,
- wenn ein Bieter/Bewerber mit Sitz in einem anderen EU-Mitgliedsstaat beabsichtigt, einen öffentlichen Auftrag ausschließlich durch die Inanspruchnahme dort beschäftigter Arbeitnehmern auszuführen;
- falls ein Bieter/Bewerber beabsichtigt, einen öffentlichen Auftrag ausschließlich durch die Inanspruchnahme von Arbeitnehmern auszuführen, die bei einem Nachunternehmen mit Sitz in einem anderen EU-Mitgliedstaat beschäftigt sind.

Die „**Mustererklärung 1**“ sieht auch ein Feld für die zusätzliche Mindestentgelterklärung vor.

b) Tariftreuerklärung nach § 4 Abs. 3 LTTG

Nach § 4 Abs. 3 LTTG müssen sich Unternehmen, die sich um öffentliche Aufträge über Dienstleistungen im Bereich des öffentlichen Personenverkehrs auf Straße und Schiene bewerben, zur Tariftreue verpflichten.

Die Tariftreue bei öffentlichen Aufträgen über Dienstleistungen im Bereich des öffentlichen Personenverkehrs auf Straße und Schiene bezieht sich auf einschlägige und repräsentative, mit einer tariffähigen Gewerkschaft vereinbarte Tarifverträge. Diese werden vom öffentlichen Auftraggeber in der Bekanntmachung und den Vergabeunterlagen des öffentlichen Auftrages benannt. Die Liste wird vom Ministerium für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Demografie als Verwaltungsvorschrift im Ministerialblatt der Landesregierung von Rheinland-Pfalz veröffentlicht und von der Servicestelle im Internet zur Verfügung gestellt.

Beim Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung ist eine Servicestelle eingerichtet, die über das Landestariftreuegesetz informiert und die Entgeltregelungen aus den einschlägigen und repräsentativen Tarifverträgen unentgeltlich zur Verfügung stellt.

Auf der Internetseite der Servicestelle können weitere Informationen entnommen werden:
<https://lsjv.rlp.de/themen/arbeit/landestariftreue-nach-dem-lttg>.

Ein Muster zur Abgabe der Tariftreuerklärung ist auf den Internetseiten der Servicestelle beim Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung als „**Mustererklärung 2**“ abzurufen.

2.2 Pflicht zur Abgabe einer Mindestentgelterklärung:

Wenn und soweit nach dem unter 2.1 Gesagten keine Tariftreue gefordert werden kann, müssen sich Unternehmen nach Maßgabe des § 4 Abs. 2 LTTG verpflichten, eine Mindestentgelterklärung abzugeben.

Mindestentgelterklärung nach § 4 Abs. 2 LTTG (ab 01.01.2019)

Da die Höhe des nach dem Mindestlohngesetz (MiLoG) vom 11. August 2014 (BGBl. I S. 1348) in der jeweils geltenden Fassung und der gemäß § 1 Abs. 2 Satz 2 MiLoG erlassenen Rechtsverordnung zu zahlenden Mindestlohns seit 01.01.2019 den Betrag von 8,90 € gemäß § 3 Abs. 2 LTTG übersteigt (Mindestlohn ab 01.01.2019: 9,19 €; ab 01.01.2020: 9,35 €; ab 01.01.2021: 9,50 €; ab 01.07.2021: 9,60 €; ab 01.01.2022: 9,82 €; ab 01.07.2022: 10,45 €; ab 01.10.2022: 12,00 €; ab 01.01.2024: 12,41 €; ab 01.01.2025: 12,82 €; ab 01.01.2026: 13,90 €; ab 01.01.2027: 14,60 € brutto je Zeitstunde), muss sich der Bieter/Bewerber, bei Leistungen, die vom Mindestlohngesetz in der jeweils geltenden Fassung erfasst werden, bei Angebotsabgabe verpflichten, seinen Beschäftigten, die nicht dem AEntG unterfallen oder auf die der Tarifvertrag nach dem AEntG keine Anwendung findet, bei der Ausführung der Leistung ein Entgelt zu zahlen, das mindestens den jeweils geltenden Vorgaben des Mindestlohngesetzes und der gemäß § 1 Abs. 2 Satz 2 MiLoG erlassenen Rechtsverordnung entspricht und Änderungen während der Ausführungslaufzeit gegen- über den Beschäftigten nachzuvollziehen.

Keine Verpflichtung besteht in folgenden Fällen:

- bei der Leistungserbringung durch Auszubildende,

- wenn ein Bieter/Bewerber mit Sitz in einem anderen EU-Mitgliedsstaat beabsichtigt, einen öffentlichen Auftrag ausschließlich durch die Inanspruchnahme dort beschäftigter Arbeitnehmern auszuführen;
- falls ein Bieter/Bewerber beabsichtigt, einen öffentlichen Auftrag ausschließlich durch die Inanspruchnahme von Arbeitnehmern auszuführen, die bei einem Nachunternehmer mit Sitz in einem anderen EU-Mitgliedstaat beschäftigt sind.

Ein Muster zur Abgabe der Mindestentgelterklärung nach § 4 Abs. 2 LTTG ist auf den Internetseiten der Servicestelle beim Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung als „**Mustererklärung 3**“ abzurufen.

3. *Gelten die Regelungen zur Tariftreue und zum Mindestentgelt auch für Nachunternehmer bzw. für eingesetzte Leiharbeitnehmer?*

§ 5 Abs. 2 LTTG verpflichtet die Bieter/Bewerber, Mindestentgelt- und Tariftreueerklärungen auch für Nachunternehmer, deren Nachunternehmen und Beschäftigte eines Verleihers vorzulegen und die Erfüllung der sich hieraus ergebenden Verpflichtungen sicherzustellen. Insbesondere ist/sind Bieter/Bewerber verpflichtet, die Kalkulationen der Nachunternehmer daraufhin zu überprüfen, ob sie auf der Basis der anzuwendenden Tarife bzw. des Mindestentgeltes kalkuliert sein können.

Die Abgabe einer Mindestentgelterklärung kann allerdings nicht gefordert werden, falls ein Bieter/Bewerber beabsichtigt, einen öffentlichen Auftrag ausschließlich durch die Inanspruchnahme von Arbeitnehmern auszuführen, die bei einem Nachunternehmer mit Sitz in einem anderen EU-Mitgliedstaat beschäftigt sind.

4. *Was geschieht, wenn keine Tariftreueerklärung bzw. Mindestentgelterklärung abgegeben wird?*

§ 4 Abs. 6 LTTG ordnet an, dass dann, wenn die Tariftreueerklärung bei Angebotsabgabe fehlt und sie auch nach Aufforderung nicht vorgelegt wird, das Angebot von der Wertung auszuschließen ist.

§ 4 Abs. 2 i. V. m. § 3 Satz 3 LTTG ordnet an, dass dann, wenn die Mindestentgelterklärung bei Angebotsabgabe fehlt und sie auch nach Aufforderung nicht vorgelegt wird, das Angebot von der Wertung auszuschließen ist.

Herausgeber:

Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung – Servicestelle LTTG –
Postfach 54229 Trier
Telefon 0651 1447-210
Telefax 0651 1447-14210
servicestelle-LTTG@lsjv.rlp.de
www.lsjv.rlp.de

Mustererklärung 1

für öffentliche Aufträge, die vom Arbeitnehmer-Entsendegesetz (AEntG) vom 20. April 2009 (BGBl. I S. 799) in der jeweils geltenden Fassung erfasst werden,

nach § 4 Abs. 1 des rheinland-pfälzischen Landesgesetzes zur Gewährleistung von Tariftreue und Mindestentgelt bei öffentlichen Auftragsvergaben (Landestariftreuegesetz – LTTG), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. November 2019 (GVBl. 334)

Auftragsnummer:

Vergabestelle:

Leistung:

Der Bieter/Bewerber hat alle Bestimmungen des rheinland-pfälzischen Landesgesetzes zur Gewährleistung von Tariftreue und Mindestentgelt bei öffentlichen Auftragsvergaben (Landestariftreuegesetz – LTTG) in seiner jeweils geltenden Fassung zur Kenntnis genommen.

Der Bieter/Bewerber **erklärt** hierzu folgendes:

Die Beschäftigten meines/unseres Unternehmens werden vollständig/teilweise vom Arbeitnehmer-Entsendegesetz (AEntG) erfasst.

Ich/Wir **verpflichtet/n** mich/uns,

- meinen/unseren Beschäftigten, die nicht dem AEntG unterfallen oder auf die der Tarifvertrag nach dem AEntG keine Anwendung findet, bei der Ausführung der Leistung gemäß § 4 Abs. 2 LTTG mindestens den jeweils geltenden Mindestlohn nach dem Mindestlohngesetz und der gemäß § 1 Abs. 2 Satz 2 MiLoG erlassenen Rechtsverordnung (ab 1.1.2019: 9,19 €; ab 1.1.2020: 9,35 €; ab 1.1.2021: 9,50 €; ab 1.7.2021: 9,60 €; ab 1.1.2022: 9,82 €; ab 1.7.2022: 10,45 €; ab 1.10.2022: 12,00 €; ab 1.1.2024: 12,41 €; ab 1.1.2025: 12,82 €; ab 1.1.2026: 13,90 €; ab 1.1.2027: 14,60 € brutto je Zeitstunde) zu zahlen.

Dies gilt nicht für eine Leistungserbringung durch Auszubildende und nicht, wenn ein Bieter/Bewerber mit Sitz in einem anderen EU-Mitgliedsstaat beabsichtigt, einen öffentlichen Auftrag ausschließlich durch die Inanspruchnahme dort beschäftigter Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern auszuführen;

- Nachunternehmen sorgfältig auszuwählen und insbesondere deren Angebote daraufhin zu überprüfen, ob sie auf der Basis des zu zahlenden Mindestentgelts kalkuliert sein können;
- im Falle der Auftragsausführung durch Nachunternehmer, deren Nachunternehmen, Beschäftigte eines Verleihers sowie Beschäftigte des Verleihers des beauftragten Nachunternehmens die Verpflichtungen nach § 4 LTTG sicherzustellen und dem öffentlichen Auftraggeber Mindestentgelt- und Tariftreuerklärungen sämtlicher Nachunternehmer und Verleiher vorzulegen.

Dies gilt nicht, falls ein Bieter/Bewerber beabsichtigt, einen öffentlichen Auftrag ausschließlich durch die Inanspruchnahme von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern auszuführen, die bei einem Nachunternehmen mit Sitz in einem anderen EU- Mitgliedstaat beschäftigt sind;

- vollständige und prüffähige Unterlagen über die eingesetzten Beschäftigten bereitzuhalten, diese dem Auftraggeber auf dessen Verlangen hin vorzulegen und die Beschäftigten auf die Möglichkeit von Kontrollen durch den Auftraggeber hinzuweisen.

Datum, Firma, Name Erklärender im Sinne des § 126 b BGB

Bezeichnung der Bauleistung:

2026/229	Ausbau Londoner Ring – BA1
	<u>Straßen- und Tiefbauarbeiten</u>

Zusätzliche Technische Vorschriften

Folgende Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen / Technische Lieferbedingungen in ihrer neuesten Fassung sind Vertragsbestandteil.

- ☒ ZTV A-StB
Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Aufgrabungen in Verkehrsflächen, Ausgabe 2012 (ZTVA-StB 12)
- ☒ ZTV Asphalt – StB
Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für den Bau von Verkehrsflächenbefestigungen aus Asphalt (ZTV Asphalt-StB 26 Teil 1 und Teil 2, FGSV Heft 799/1 + 799/2)
- ☒ TL Asphalt – StB
Technische Lieferbedingungen für Asphaltmischgut für den Bau von Verkehrsflächenbefestigungen (TL Asphalt-StB 26; FGSV Heft 797)
- ☒ ZTV-BEA-StB
Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für die bauliche Erhaltung von Verkehrsflächenbefestigungen – Asphaltbauweise (Ausgabe 2009 / Fassung 2013)
- ☐ ZTV BEB-StB
Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für die Bauliche Erhaltung von Verkehrsflächenbefestigungen – Betonbauweisen -, Ausgabe 2015 (ZTV BEB-StB, Stand 2018)
- ☒ ZTV Beton-StB
Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für den Bau von Tragschichten mit hydraulischen Bindemitteln und Fahrbahndecken aus Beton, Ausgabe 2007 (ZTV Beton-StB 07)
- ☒ TL-Beton-StB
Technische Lieferbedingungen für Baustoffe und Baustoffgemische für Tragschichten mit Hydraulischen Bindemitteln und Fahrbahndecken aus Beton (Ausgabe 2007)
- ☒ ZTV E-StB
Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Erdarbeiten im Straßenbau, Ausgabe 2017
- ☒ ZTV Ew-StB
Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für den Bau von Entwässerungseinrichtungen im Straßenbau, Ausgabe 2025
- ☐ ZTV FRS
Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Fahrzeug-Rückhaltesysteme
Ausgabe 2013/Fassung 2017
- ☒ ZTV Fug - StB
Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Fugen in Verkehrsflächen
Ausgabe 2015
- ☒ TL-Fug-StB, TP Fug StB
Technische Lieferbedingungen für Fugenfüllstoffe und Fugenfüllsysteme in Verkehrsflächen, Ausgabe 2024
Technische Prüfvorschriften für Fugenfüllstoffe und Fugenfüllsysteme in Verkehrsflächen, Ausgabe 2024
- ☐ ZTV-ING
Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Ingenieurbauten (Ausgabe 2025)
- ☐ TL/TP-ING
Technische Liefer- und Prüfbedingungen für Ingenieurbauwerke 2022 / + Fortschreibungen

- ☐ RIZ-ING
Richtzeichnungen für Ingenieurbauwerke, Ausgabe 2023
- ☐ ZTV La-StB
Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Landschaftsbauarbeiten im Straßenbau, (ZTV LA-StB Ausgabe 2018)
- ☐ ZTV-Lsw
Zusätzliche Technische Vorschriften und Richtlinien für die Ausführung von Lärmschutzwänden an Straßen, Ausgabe 2022 (ZTV-Lsw 2022)
- ☐ ZTV-LW
Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für den Bau ländlicher Wege, Ausgabe 2016
- ☒ ZTV-M
Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Markierungen auf Straßen, Ausgabe 2013
- ☒ ZTV Pflaster-StB
Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien zur Herstellung von Verkehrsflächen mit Pflasterdecken, Plattenbelägen und Einfassungen, Ausgabe 2020
- ☐ ZTV PS
Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für passive Schutzeinrichtungen, Ausgabe 1998 (ZTV-PS 98) und ARS Nr. 49/2001
- ☒ ZTV SA
Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Sicherungsarbeiten an Arbeitsstellen an Straßen, Berichtigter Nachdruck 2001 (ZTV-SA 97)
- ☐ ZTV-SIB
Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Schutz- und Instandsetzung von Betonbauteilen, Ausgabe Juli 1992 (ZTV-SIB 90)
- ☒ ZTV SoB StB
Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für den Bau von Schichten ohne Bindemittel, Ausgabe 2020
- ☒ TL SoB StB
Technische Lieferbedingungen für Baustoffgemische und Böden zur Herstellung von Schichten ohne Bindemittel im Straßenbau, Ausgabe 2020
- ☒ ZTV T-StB und Anlage 2 gem. ARS 9/2005 (korrigierte Fassung vom 23.05.2005) – teilweise -
Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Tragschichten im Straßenbau, Ausgabe 1995, Fassung 2002
- ☒ ZTV Verm-StB
Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für die Bauvermessung im Straßen- und Brückenbau; Ausgabe 2001
- ☒ ZTV-VZ
Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für vertikale Verkehrszeichen
Ausgabe 2011 / Stand 2025
- ☒ ZTV-W
Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen – Wasserbau (ZTV-W) für LB 202 – LB 218, LB 230, Stand 2025
- ☒ TL-Gestein-StB 04
Technische Lieferbedingungen für Gesteinkörnungen im Straßenbau, Ausgabe 2004 / Fassung 2023,
- ☒ TL-Bitumen-StB
Technische Lieferbedingungen für Straßenbaubitumen- und gebrauchsfertige polymermodifizierte Bitumen Ausgabe 2025

- ☐ Hinweise für Markierungen auf neuen Fahrbahnoberflächen Ausgabe 2014
- ☒ TL M
Technische Lieferbedingungen für Markierungsmaterialien
Bezug Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen, Ausgabe 2023
- ☒ ASR A5.2 – Technische Regeln für Arbeitsstätten
Anforderungen an Arbeitsplätze und Verkehrswege auf Baustellen im Grenzbereich zum Straßenverkehr, Straßenbaustellen, Stand 2022
- ☐ VBG 38a Unfallverhütungsvorschrift Arbeiten im Bereich von Gleisen Jan 97
Bezug: VBG Verwaltungs-Berufsgenossenschaft
- ☒ MVAS Merkblatt über die Rahmenbedingungen für erforderliche Fachkenntnisse zur Verkehrssicherung von Arbeitsstellen an Straßen, Ausgabe 1999
- ☒ RSA 21 - Richtlinien für die verkehrsrechtliche Sicherung von Arbeitsstellen an Straßen, Ausgabe 2021
- ☒ REwS 21 - Richtlinien für die Entwässerung von Straßen, Ausgabe 2021
- ☒ ZTV Ew-StB 25 – Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für den Bau von Entwässerungseinrichtungen im Straßenbau; Ausgabe 2025

Bezeichnung der Bauleistung:

2026/229	Ausbau Londoner Ring – BA1
	<u>Straßen- und Tiefbauarbeiten</u>

(wie Aufforderung bzw. EU-Aufforderung zur Angebotsabgabe)

Soweit in der Leistungsbeschreibung auf Technische Spezifikationen, z. B. nationale Normen, mit denen Europäische Normen umgesetzt werden, Europäische technische Zulassungen, gemeinsame technische Spezifikationen, internationale Normen, Bezug genommen wird, werden auch ohne den ausdrücklichen Zusatz: „oder gleichwertig“, immer gleichwertige Technische Spezifikationen in Bezug genommen.

Leistungsbeschreibung

(bleibt beim Bieter)

Inhalt

Seite/Blatt

Vertragsbedingungen des Bereichs Tiefbau inklusive Baubeschreibung

Leistungsverzeichnis

☒ Leistungsverzeichnis Langtext als pdf-datei

Sonstige Anlagen

- ☒ Übersichtskarte
- ☒ Lageplan
- ☒ Leitungsplan
- ☒ Querschnitte
- ☒ Bauphasenpläne
- ☒ Deckenhöhenplan
- ☒ Angebotsaufforderungsdatei (*.D83/*.*P83/*.*X83)

Abrechnungseinheiten								
m	M	Meter	h	H	Stunde	m²d	M2D	Quadratmeter x Tage
km	KM	Kilometer	d	D	Tag	m³Wo	M2WO	Quadratmeter x Wochen
m²	M2	Quadratmeter	Mt	MT	Monat	m²Mt	M2MT	Quadratmeter x Monate
km²	KM2	Quadratkilometer	kwh	KWH	Kilowattstunde	Std	STD	Stück x Tage
ha	HA	Hektar	St	ST	Stück	StWo	STWO	Stück x Wochen
l	L	Liter	Psch	PSCH	Pauschal	StMt	STMT	Stück x Monate
m³	M3	Kubikmeter	md	MD	Meter x Tage			
kg	KG	Kilogramm	mWo	MWO	Meter x Wochen			
t	T	Tonne	mMt	MMT	Meter x Monate			
Besondere Kennzeichen			G	Grundposition W Wahlposition				

Umrechnungen von Schüttgütern

Die Leistungen werden nach Aufmaß, Auftrags-, bzw. Abtragsprofilen einschließlich der vorzulegenden zugehörigen Originalwiegekarten und soweit in der Leistungsbeschreibung keine besonderen Ansätze oder Hinweise vorhanden sind, nach den entsprechenden DIN - Normen der VOB / C abgerechnet.

Für erforderliche Umrechnungen von Materialwichten vorgelegter Wiegekarten in Raummaß gelten folgende Umrechnungsfaktoren:

Die Umrechnungstabelle hat nur abrechnungstechnische, jedoch keine bodenmechanische Bedeutung.

Umrechnung von Schüttgütern			
Stoffart		Umrechnungsfaktor (t / m³)	
		lose geschüttet	verdichtet
Bituminöse Binderschicht		/	2,32
Bituminöse Deckschicht	0/8	/	2,33
Bituminöse Deckschicht	0/11	/	2,34
Bituminöse Tragschicht	0/16	/	2,33
Bituminöse Tragschicht	0/32	/	2,37
Erdaushub	Bkl 3 bis 6	1,90	2,20
Felsgemisch (Kalkstein)	0-400	1,60	2,00
Fels, Geröll	Bkl 7	1,90	/
Grobschotter	56 -120 u. a.	1,50	1,70
Gussasphalt		/	2,45
Kalksteinschotter	32-45 mm	1,52	1,75
Kalksteinschotter	45-56 mm	1,52	1,75
Kalksteinsplitt	5/32	1,56	/
Kiessand	0-32 mm	1,80	2,30
Kiessand	0-56 / 63 mm	1,80	2,30
Lava lagerfeucht 8%	0/4	1,22	/
Lava lagerfeucht 8%	0/16	1,25	/
Lava trocken	0/16	1,16	/
Lava trocken	0/4	1,00	/
Lehm / Ton		2,10	/
Mineralbeton	0-45 / 56	1,80	2,30
Oberboden		1,70	/
Pflastersteine		2,00	/
Recycling - Schottertragschicht		1,70	2,10
Recycling – Vorsieb		1,60	2,08
Rheinkies	8-16 mm	1,78	/
Rheinkies	8-32 mm	1,78	/
Rheinsand, Brechsand	0-2 mm	1,56	1,85
Rheinsand	0-8 mm	1,63	/
Rheinsand	2-8 mm	1,70	/
Rollkies	16-32	1,60	1,75
Sandstein (z.B. Quaderform usw.)		2,43	/
Schotter	0-100 / 200	1,60	2,00
Schottertragschicht	0-45 mm	1,80	2,15
Schutt (Bauschutt, Abbruchmaterial)		1,80	/
Siebschutt		1,70	2,00
Solubit		/	2,10
Splittmastixasphalt	0/8	/	2,34
Splittmastixasphalt	0/11	/	2,35
Vorsiebmaterial		1,60	2,08
Wandkies	0-x mm	1,80	2,30

2026/229	Ausbau Londoner Ring – BA1
	<u>Straßen- und Tiefbauarbeiten</u>

Baubeschreibung (siehe auch Baustellenbeschreibung im Leistungsverzeichnis)

Vorbemerkungen:

Die folgende Baubeschreibung wird Vertragsbestandteil des Bauvertrages.

Die nachfolgenden Angaben befreien den Auftragnehmer nicht von der Verpflichtung zur genauen Prüfung der für das Angebot und die Ausführung der Bauleistungen maßgebenden Verhältnisse. Bei Widersprüchen im LV gelten die Angaben in den Positionen vor denen in den Vorbemerkungen und in den gegebenenfalls beiliegenden Plänen. Vor Ausarbeitung des Angebotes hat sich der Bewerber über die örtlichen Verhältnisse an der Baustelle zu vergewissern. Über Unklarheiten im Leistungsverzeichnis hat er sich bei der ausschreibenden Dienststelle zu unterrichten.

0.1 Angaben zur Baustelle

0.1.1 Lage der Baustelle, Umgebungsbedingungen, Zufahrtsmöglichkeiten und Beschaffenheit der Zufahrt sowie etwaige Einschränkungen bei ihrer Benutzung.

Die Baustelle liegt im Stadtgebiet Ludwigshafen am Rhein im Ortsteil Pfingstweide. Die Baustelle befindet sich in der Pfingstweide, dem nördlichsten Teil von Ludwigshafen. Zufahrtsmöglichkeiten sind über die B9 auf die Prager Straße oder von Süden aus dem Stadtgebiet kommend von der Oppauer Straße auf den Brüsseler Ring in die Prager Straße und dann in den Londoner Ring. Der AN muss sich für die Zufahrtsmöglichkeiten fortlaufend informieren, da durch das Großbauprojekt „Hochstraße“ unterschiedliche Verkehrsbeschränkungen eintreten können.

Der Londoner Ring ist eine örtliche Anliegerstraße, welche beidseits bebaut ist. Der ÖPNV nutzt die bauliche Anlage, es sind im Baubereich Haltestellen vorhanden. Während der Bauarbeiten wird von der RNV kein Busverkehr im Baubereich geführt.

Der Bauabschnitt (BA) 1 liegt im Nordbereich des Londoner Rings und erstreckt sich von der Dubliner Straße im Nordwesten bis zum Osloer Weg im Nordosten. Innerhalb des Bauabschnittes 1 liegt die Haltestelle „Pfingstweide, Londoner Ring“, welche im Zuge der Maßnahme barrierefrei ausgebaut wird. Die Länge des Bauabschnittes beträgt ca. 300m.

Die geplante Verkehrsführung während der Bauzeit ist aus den jeweiligen Bauphasenplänen zu entnehmen. Die fußläufige Erreichbarkeit der Zugänge zu den Grundstücken im Baufeld muss jederzeit sichergestellt sein.

Etwaige durch den AN benötigte Flächen (BE-Fläche) und Befestigungen sind durch den AN selbst herzustellen und zu betreiben soweit nicht gesondert ausgeschrieben. Die als Baustellenzu- bzw. Baustelleneinfahrt benötigte Flächen hat der Auftragnehmer auf seine Kosten so herzurichten, dass die Zufahrt zur Baustelle ohne Behinderung oder Gefährdung des öffentlichen Verkehrs möglich ist. Die vom AN in Anspruch genommenen Flächen sind entsprechend des ursprünglichen Zustandes wiederherzustellen. Alle hierfür anfallenden Kosten sind in die Position für Baustellenräumung einzurechnen. Aufwendungen für die Nutzung von Privatwegen oder Privatflächen sind in die Position der „Baustelleneinrichtung“ einzurechnen und werden nicht gesondert vergütet.

Vom Auftraggeber werden keine besonderen Zugangs- und Zufahrtsmöglichkeiten zur Verfügung gestellt. Der AN hat sich vor Angebotsabgabe über die Ausbauverhältnisse und Beschaffenheit der Zufahrtsstraßen vor Ort zu informieren, um seinen Fahrzeug- und Geräteeinsatz kalkulieren zu können. Die aus Anlass der Baumaßnahme befahrenen öffentlichen Straßen und Wege sind, soweit sie über das Allgemeine und den Ausbauzustand entsprechende Maß hinaus beansprucht werden, für die Dauer der Benutzung zu unterhalten und anschließend wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu

versetzen. Diese Tatsachen sind vom AN bei der von ihm vorgesehenen Technologie sowie den von ihm für die Bauausführung des Straßenbaus vorgesehenen Maschinen, Fahrzeugen und Geräten für alle Bauphasen/ Bauabschnitten zu beachten und in die Gesamtkalkulation einzurechnen.

Für jede zur Benutzung durch den AN vorgesehenen Flächen und Wege (öffentlich und nicht öffentlich) sind die erforderlichen Genehmigungen durch den AN einzuholen. Der AN hat auf seine Kosten zu untersuchen, inwieweit die vorhandenen Anfahrtswege bezüglich ihrer Nutzbreite und Tragfähigkeit (Schwerlastverkehr) genutzt werden können. Dafür anfallende Kosten sind in die Position „Baustelleneinrichtung“ einzurechnen.

0.1.2 Art und Lage der baulichen Anlagen.

Der Londoner Ring als Anliegerstraße befindet sich in Ortsrandlage, angrenzend an die Feldflur.

Vor Beginn der Arbeiten ist vom ausführenden Unternehmen daher eine Gefährdungsbeurteilung zu erstellen, die insbesondere die TRGS 524 (Arbeiten in kontaminierten Bereichen) einbezieht. Maßnahmen, die daraus hervorgehen sollten, wären bspw.: Staubarmes Arbeiten (Nasshalten, Absaugen), Begrenzung der Expositionszeit, Bereitstellen von Waschgelegenheiten, PSA (Atemschutz, Schutzanzüge, Schutzhandschuhe, ...).

0.1.3 Verkehrsverhältnisse auf der Baustelle, insbesondere Verkehrsbeschränkungen.

Bei Arbeiten im öffentlichen Verkehrsraum ist der AN für die gesamte Baustelle im Umfang seines Auftrages uneingeschränkt Verkehrssicherungspflichtig gegenüber dem Kraftfahrzeug-, Rad- und Fußgängerverkehr. Die Lichtraumprofile sind uneingeschränkt freizuhalten. Der Auftragnehmer hat die alleinige Verkehrssicherungspflicht auf der Baustelle und haftet für alle Schäden, die durch Verletzung seiner Verkehrssicherungspflicht entstehen. Er übernimmt insoweit auch die Verkehrssicherungspflicht des Auftraggebers und haftet im Verhältnis zum Auftraggeber gegenüber Dritten allein. Der Auftragnehmer stellt den Auftraggeber von allen Ansprüchen Dritter wegen Verletzung der Verkehrssicherungspflicht frei, soweit der Auftragnehmer die Verletzung der Verkehrssicherungspflicht verschuldet oder zu vertreten hat.

Es ist zu berücksichtigen, dass während der einzelnen Bauabschnitte bzw. Bauphasen keine komplette Baufreiheit in den Baufeldern bzw. im Anschluss an die Baufelder gegeben ist. Es ist besonders der Fußgängerverkehr zu den jeweiligen Grundstücken zu beachten. Dies ist bei der Angebotsermittlung zu berücksichtigen und einzukalkulieren.

Zusätzlich zu den Zusätzlichen Technischen Vertragsbedingungen gelten zur Verkehrssicherungspflicht folgende weitere Bedingungen:

- Die mit der Straßenverkehrsbehörde abzustimmenden Verkehrssicherungspläne im Bauabschnitt 1 erhält der AN vom AG. Die verkehrsbehördlichen Anordnungen werden durch den AN eingeholt. Als Grundlage sollen die beigelegten Bauphasenpläne verwendet werden.
- Weicht der AN von den vorliegenden Bauphasen und die dazugehörigen Verkehrssicherungen ab, so hat der AN die erforderlichen Umplanungen, Abstimmungen und Genehmigungen (Straßenverkehrsbehörde, Feuerwehr, Polizei usw.) eigenständig und auf seine Kosten durchzuführen.
- Für die Einsatzfahrzeuge der Feuerwehr und Rettungsfahrzeuge ist ständig während aller Bauabschnitte bzw. Bauphasen und zu jeder Zeit ein ungehindertes Passieren des Baustellenbereiches zu gewährleisten.
- Die Verkehrssicherungspflicht während der Bauarbeiten und an den Wochenenden/ Feiertagen obliegt dem AN bis zur Übernahme der Verkehrssicherungspflicht durch den Bereich Tiefbau der Stadt Ludwigshafen am Rhein.

Im Baufeld muss weiterhin ständig mit Fußgängerverkehr zu den Hauseingängen gerechnet werden. Im Zuge des Bauablaufes werden hier noch Abstimmungen mit den Eigentümern notwendig sein, um für die Bauarbeiten die geplante Verkehrsführung umzusetzen. Der Zugang für Fußgänger zu den einzelnen Hauseingängen muss über die gesamte Bauzeit aufrecht erhalten bleiben. Des Weiteren ist die Fußgängerführung durch das gesamte Baufeld durch sichere, ausreichend befestigte, ebene,

abgegrenzte und entsprechend beschilderte Gehwege sicherzustellen. Für die Aufrechterhaltung des Fußgängerverkehrs werden aufgebrochene Gehwegflächen mit Schotter aufgefüllt bzw. Anrampungen hergestellt. Offene Gräben sind durch ausreichend tragfähige Behelfsbrücken bzw. Fußgängerbrücken zu überführen.

0.1.4 Für den Verkehr freizuhaltende Flächen.

Für die Baustelleneinrichtungsflächen können nur die abgesperrten Flächen im Baufeld durch den AG zur Verfügung gestellt werden.

Baustelleneinrichtungsfläche ist den Bauphasenplänen zu entnehmen. Weitere öffentliche Parkplätze dürfen nur mit Zustimmung des Auftraggebers und nach entsprechender Anordnung durch die zuständige Straßenverkehrsbehörde als Fläche für die Baustelleneinrichtung genutzt werden.

Der AG behält sich vor während der Bauzeit Änderungen in der/den Bauphase(n) vorzunehmen. Änderungen der Verkehrsführung sind anordnungspflichtig von der zuständigen Fachabteilung.

0.1.5 Lage, Art, Anschlusswert und Bedingungen für das Überlassen von Anschlüssen für Wasser, Energie und Abwasser

Anschlüsse für Wasser, Energie und Abwasser sind vom Auftragnehmer bei den zuständigen Stellen zu beantragen und abzurechnen bzw. eine eigene Versorgung herzustellen.

0.1.6 Lage und Ausmaß der dem Auftragnehmer für die Ausführung seiner Leistungen zur Benutzung oder Mitbenutzung überlassenen Flächen, Räume.

Lagerplätze für Baustelleneinrichtung, Materialcontainer und Hauwerksbildung sind im Baustellenbereich nach Absprache mit dem AG (Bereich Tiefbau) einzurichten. Weitere eventuell benötigte Flächen hat der AN selbst zu beschaffen bzw. auf seine Kosten anzumieten.

Nach Abschluss der Maßnahme sind die benötigten Flächen wieder ordnungsgemäß in ihren früheren Zustand herzustellen.

Alle aufzubauenden Verkehrssicherungen inkl. Baustellenein- und -ausfahrten zur Durchführung der gesamten Bauleistungen sind vom AN bereit zu stellen.

0.1.7 Bodenverhältnisse, Baugrund und seine Tragfähigkeit. Ergebnisse von Bodenuntersuchungen.

Die Bodenverhältnisse, der Baugrund, seine Tragfähigkeit und die Belastungsklassen sind den beiliegenden Baugrundgutachten und den umwelttechnischen Berichten des Bodengutachters IBES Baugrundinstitut GmbH zu entnehmen.

0.1.8 Hydrologische Werte von Grundwasser und Gewässern. Art, Lage, Abfluss, Abflussvermögen und Hochwasserverhältnisse von Vorflutern. Ergebnisse von Wasseranalysen.

Die Angaben zu den Grundwassermessstellen sind dem Geotechnischen Bericht Berichten des Bodengutachters IBES Baugrundinstitut GmbH zu entnehmen.

Zum Zeitpunkt der Aufschlussarbeiten wurde bis zur jeweiligen Erkundungstiefe kein Wasserzutritt verzeichnet.

0.1.9 Besondere umweltrechtliche Vorschriften.

Die Baustelle liegt in der Nähe von Wohnhäusern. Die Bauarbeiten sollten deshalb so durchgeführt werden, dass eine Belästigung der Anlieger durch den Baubetrieb, insbesondere durch Baulärm, Staub, Verschmutzungen der Zugänge und Zufahrten auf ein mögliches Mindestmaß beschränkt wird. Als Mindestanforderung hierzu ist folgendes zu beachten:

Mit Baulärm verbundene Arbeiten dürfen während der normalen Arbeitszeit an Werktagen zwischen 7:00 Uhr und 20:00 Uhr durchgeführt werden.

Bei der Geräuschemission von Dieselmotoren, Kompressoren (mit hohem Leerlauf), Aggregaten, Betonmischern usw. darf der Schallpegel 75 db(A) und von Rammen 85 db(A), am nächsten Wohnhaus gemessen, nicht übersteigen.

Dies erfordert gegebenenfalls den Einsatz von besonders schallgedämpften Baumaschinen.

Der Bauleiter hat unmittelbar mit Zuschlagserteilung Kontakt zum Bereich Umwelt (4-15) aufzunehmen und den Termin für den Arbeitsbeginn mitzuteilen. Vom Bereich Umwelt muss ein Ansprechpartner benannt werden, der die Arbeiten im Bereich der Bäume / Wurzeln fachtechnisch begleitet und für Rückfragen zur Verfügung steht.

0.1.10 Besondere Vorgaben für die Entsorgung, z.B. besondere Beschränkungen für die Beseitigung von Abwasser und Abfall.

Zur Klärung der Wiederverwertbarkeit / Entsorgung aus abfall-/umwelttechnischer Sicht wurden im chemischen Labor Deklarationsanalysen nach denen in Rheinland-Pfalz verbindlichen bzw. bundesweit geltenden Vorschriften, Richtlinien, Normen etc. durchgeführt (siehe Bodengutachten IBES Baugrundinstitut GmbH).

0.1.11 Schutzgebiete oder Schutzzeiten im Bereich der Baustelle, z. B. wegen Forderungen des Gewässer-, Boden-, Natur-, Landschafts- oder Immissionsschutzes; vorliegende Fachgutachten o. ä.

Für den Natur- und Landschaftsschutz, Denkmalschutz, Immissionsschutz, Gewässerschutz sowie über vermutete Bodenfunde und zum Schutz von militärischen Anlagen und Bereiche gelten die entsprechenden Gesetze, Vorschriften, Verordnungen, Richtlinien jeweils in ihrer neuesten Fassung.

Das Baufeld befindet sich in der Nähe von Wohnhäusern.

Alle gesetzlichen Vorschriften des Umweltschutzes sind nach dem Bundesimmissionsgesetz so durchzuführen, dass eine Belastung Dritter durch Baubetrieb und Transporte (Staub, Lärm usw.) soweit wie möglich (im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften) vermieden werden. Die vom AN zu treffenden Maßnahmen gehen zu seinen Lasten. Die Regulierung evtl. Einsprüche Dritter in Bezug auf Umweltschutz und Lärmbelästigung ist Sache des AN.

0.1.12 Art und Umfang des Schutzes von Bäumen, Pflanzenbeständen, Vegetationsflächen, Verkehrsflächen, Bauteilen, Bauwerken, Grenzsteinen u. ä. im Bereich der Baustelle.

Die abgesteckten Achsen, Höhenfestpunkte, Grenz- und Polygonsteine sind vom AN für die Dauer der Bauarbeiten zu sichern. Die vorhandenen Verkehrsflächen sind vor jeglicher Verschmutzung zu schützen und gegebenenfalls sofort zu reinigen. Diese Leistungen werden nicht besonders vergütet und sind in die Baustelleneinrichtung mit einzurechnen. Angrenzende Grundstücke außerhalb der Baustreifen dürfen nicht befahren werden. Eventuelle Entschädigungsforderungen gehen zu Lasten des AN.

Eingriffe in den Vegetationsbestand sind – sofern nicht Bestandteil der Baumaßnahme - nicht zulässig. Grün- und Vegetationsflächen sind zu sichern und zu schützen. Die Schutzmaßnahmen für Bäume sind entsprechend den ausgeschriebenen Positionen auszuführen. Nicht zulässige Eingriffe in die natürliche Funktion eines geschützten Baumes sind auch Störungen des Wurzelbereiches, insbesondere durch Abgrabungen, Ausschachtungen, Aufschüttungen und Verdichtungsarbeiten. Die Arbeiten im Wurzelbereich von Bäumen sind schonend auszuführen. Das Befahren mit Baugeräten sowie die Lagerung von Materialien und Geräten im Bereich von Wurzeln und Vegetationsflächen sind nicht zulässig. Das Lagern und Ausbringen von Salzen, Laugen und Ölen sowie anderer Betriebsstoffe auf Vegetationsflächen ist nicht gestattet.

Bäume im Baufeld:

Die innerhalb des Baufeldes und im Nahbereich der Baumaßnahme vorhandenen Bäume sind zu erhalten. Entsprechend dieser Forderung sind die durchzuführenden Baumaßnahmen auf die Erhaltung der Bäume auszurichten. Entsprechende Vorgehensweisen bei Umsetzung der Maßnahmen sind zu beachten wie auch bestandsverbessernde Maßnahmen einschließlich der Abstimmung der Bauweisen auf die jeweilige Situation.

Die Aushubarbeiten im Wurzelbereich der Bäume sind ausschließlich mit dem Saugbagger und/ oder

in Handschachtung auszuführen. Dies trifft im Wesentlichen im Bereich von in der Nähe von Bäumen vorgesehenen Leitungslagenarbeiten und Tiefbauarbeiten zu.

Bei Durchführung der Arbeiten ist das Freilegen von Wurzeln auf das erforderliche Maß zu beschränken. Das Lagern von Baustoffen und anderen Materialien im Nahbereich der Bäume ist nicht gestattet. Das Gleiche gilt für das Befahren der stammnahen Wurzelbereiche mit Maschinen.

Die Erschwernisse, die durch die vorhandenen Bäume entstehen, sind bei der Kalkulation der Einheitspreise für die jeweilige Position einzukalkulieren.

Bäume sind mindestens nach DIN 18920 zu schützen. Werden Arbeiten im Bereich eines Baums durchgeführt, sind diese Arbeiten mit dem Bereich Umwelt abzustimmen.

Der AN trägt die Sorgfaltspflicht und haftet für Schäden am Baum. Schäden sind der Bauüberwachung unmittelbar anzuzeigen.

Der Bereich „Umwelt“ (4-15) fordert folgenden Leistungsumfang:

- Einhaltung der DIN 18920 und der RSBB
- Eingriffe in den Wurzelraum sind zu vermeiden, wenn nicht vermeidbar nur in Handschachtung oder mit Saugbagger
- Wurzeln ab 2 cm Durchmesser sind zu erhalten, nur die Baumpflege von 4-21 schneidet Wurzeln; der entsprechende Kontakt ist durch den „Baumgutachter“ bereits vor Baubeginn herzustellen und durch die Baufirma bzw. den beauftragten Gutachter im Bedarfsfall zu organisieren.
- Wurzelraum ist definiert: Kronentraufe + 1,5m im Radius
- Wurzelraum am besten ortsfest auszäunen, da auch Befahrung, Lagerung von Aushub, Material etc. hier nicht zulässig ist
- Ist der Wurzelbereich zu befahren = Lastverteilplatten und Schutz des Stamms bis Kronenansatz (Drainrohr + Verbretterung)

0.1.13 Im Baugelände vorhandene Anlagen, insbesondere Abwasser- und Versorgungsleitungen.

Im Bestandsplan sind die bekannten Ver- und Entsorgungsleitungen der verschiedenen Eigentümer und Betreiber angegeben.

Vor Beginn der Bauarbeiten hat der AN sich zu vergewissern, ob Fernmeldekabel, Stark- oder Schwachstromleitungen, Ab- oder Frischwasserleitungen, o.ä. im Bereich der Baustelle liegen. Auf diese Versorgungsleitungen ist den Vorschriften entsprechend Rücksicht zu nehmen. Die genaue Lage ist vom AN in Verbindung mit dem jeweiligen Leitungsträger zu ermitteln. In Zweifelsfällen werden von der Bauleitung des AG Schürfgruben angeordnet. Die Bauleitung des AG entscheidet auch über den Umfang notwendiger Handarbeit im Bereich von Leitungen, die nicht umgelegt werden können.

Der AN bleibt verantwortlich für die Absicherung sämtlicher Leitungen. Erschwerniszulagen für evtl. im Baufeld befindliche Leitungen und Kabel werden nicht gewährt.

Im Planungsbereich befinden sich mehrere Leitungen, die sowohl im Gehweg, als auch in der Fahrbahn verlaufen oder diese queren. Wegen des grundhaften Ausbaus ist eine Leitungssicherung erforderlich.

Im Zuge der Straßenbaumaßnahme wird zudem die neue Beleuchtungsleitung verlegt. Während der Bauausführung sind weiterhin die vorhandenen Kommunikationsleitungen der Telekom und Vodafone zu integrieren.

Im Rahmen der Erneuerung der Straßenabläufe sind die vorhandenen und intakten Entwässerung bzw. Anschlussleitungen wieder zu nutzen und die defekten Leitungen durch neue Entwässerungsleitungen zu ersetzen. Die Fahrbahnen sind über die herzustellenden Straßenabläufe und Entwässerungsrinnen zu entwässern.

Vor Beginn der Bauarbeiten hat der AN sich zu vergewissern, ob Fernmeldekabel, Stark- oder Schwachstromleitungen, Ab- oder Frischwasserleitungen, o.ä. im Bereich der Baustelle liegen. Auf diese Versorgungsleitungen ist den Vorschriften entsprechend Rücksicht zu nehmen. Die genaue Lage ist vom AN in Verbindung mit dem jeweiligen Leitungsträger zu ermitteln. In Zweifelsfällen werden von der Bauleitung des AG Schürfgruben angeordnet. Die Bauleitung des AG entscheidet auch über den Umfang notwendiger Handarbeit im Bereich von Leitungen, die nicht umgelegt werden können.

Der AN bleibt verantwortlich für die Absicherung sämtlicher Leitungen. Erschwerungszulagen für evtl. im Baufeld befindliche Leitungen und Kabel werden nicht gewährt. Während der Bauausführung sind weiterhin die vorhandenen Kommunikationsleitungen der Telekom und Vodafone zu integrieren. Die Kabelschutzanweisung der Telekom in der aktuellsten Fassung ist zu beachten. Sollte während der Bauausführung ein Eingreifen der Telekom erforderlich werden, dann muss PTI 21 unter t-nl-suedwest-pti-21-betrieb@telekom.de kontaktiert werden und der Bereich zum Schutz vor weiterem Schaden gesichert werden.

0.1.14 *Bekannte oder vermutete Hindernisse im Bereich der Baustelle, z. B. Leitungen, Kabel, Dräne, Kanäle, Bauwerksreste, und, soweit bekannt, deren Eigentümer.*

Die derzeitige Lage und die Eigentümer der Leitungen und Kabel sind in den beiliegenden Lageplänen angegeben. Der AN hat sich vor Baubeginn die aktuellen Unterlagen bei den Leitungsträgern zu besorgen und diese bei den Bauarbeiten zu berücksichtigen.

Besteht in bestimmten Fällen Zweifel über die genaue Lage von Leitungen, so sind diese durch Suchschlitze in Handarbeit freizulegen. Vom AN an Kabeln und Leitungen verursachte Schäden werden auf jeden Fall auf Kosten des AN beseitigt.

Der AN ist für die Erkundung der Lage von Versorgungsleitungen verpflichtet. Eine Leitungserkundung im Wurzelbereich der Bäume ist nur in Handarbeit bzw. durch Saugbagger möglich.

0.1.15 *Vermutete Kampfmittel im Bereich der Baustelle, Ergebnisse von Erkundungs- oder Beräumungsmaßnahmen.*

Auf dem zu bebauenden Bereich kann ein Vorhandensein von Kampfmittel grundsätzlich nicht ausgeschlossen werden. Aufgrund möglicher Verlagerungen und Räumungen von Kampfmitteln ist es möglich, dass im Baufeld Kampfmittel vorhanden sein könnten.

Sollten bei Erdarbeiten Kampfmittel gefunden werden, ist das Objekt sofort gegen unbefugten Zugang abzusichern, weiterhin ist die nächste Polizeidienststelle oder das Ordnungsamt der Stadt Ludwigshafen am Rhein als zuständige Gefahrenabwehrbehörde direkt zu verständigen.

Bei Stillstandszeiten der Baustelle bis zur Räumung der Kampfmittel gilt § 6 VOB/B.

Die Ergebnisse der Kampfmittelerkundung für Bauabschnitte 1 liegen der Ausschreibung bei und sind entsprechend bei der Ausführung zu berücksichtigen. Baubegleitend ist, optional, der Einsatz von nach Sprengstoffgesetz zugelassenem Personal vorgesehen.

Es wird grundsätzlich darauf hingewiesen, dass trotz fachgerechter Untersuchung und Beräumung nach dem aktuellen Stand der Technik und den gesetzlichen Vorgaben nicht auszuschließen ist, dass sich auf den untersuchten Grundstücken weiterhin Kampfmittel befinden. Bei jeglichem Verdacht des Antreffens von Kampfmitteln ist deshalb unmittelbar jede Bautätigkeit einzustellen, sich im Umfeld befindende Personen zu warnen, der Bereich zu verlassen und die zuständige Polizeibehörde zu benachrichtigen.

Das verdächtige Objekt darf weder freigelegt noch irgendwie behandelt oder gar transportiert werden.

0.1.16 *Besondere Anordnungen, Vorschriften und Maßnahmen der Eigentümer (oder der anderen Weisungsberechtigten) von Leitungen, Kabeln, Dränen, Kanälen, Straßen, Wegen, Gewässern, Gleisen, Zäunen und dergleichen im Bereich der Baustelle.*

Regelwerke und Bestimmungen der Eigentümer (u.a. Leitungsträger) sind durch den AN zu erfragen und bei der Bauausführung einzuhalten.

Darüber hinaus müssen Bauarbeiten in der Nähe oder unmittelbar an diesen Anlagen in Abstimmung mit den Eigentümern und dem AG so durchgeführt werden, dass unter Anwendung der erforderlichen Schutzvorkehrungen keine Schäden entstehen.

Der AN muss unmittelbar bei Zuschlagserteilung der Telekom und der Vodafone anzeigen, dass zum (Datum gemäß Bauvertrag) mit den Bauarbeiten begonnen wird.

0.1.17 Arbeiten anderer Unternehmer auf der Baustelle.

Während der Bauzeit bzw. gemäß Baufortschritt werden folgende Arbeiten parallel bzw. baubegleitend ausgeführt:

- Elektrotechnische Arbeiten für die Straßenbeleuchtung während den Bauphasen (durch TWL und Dritte),
- Kanalanschlussstutzen für die Straßenentwässerung während den Bauphasen (durch WBL)
- Pflege- und Schutzmaßnahmen (u.a. ggf. Wurzelbehandlung etc.) an den Bäumen während den Bauphasen (durch WBL und Dritte)

Entsprechend den Bauabläufen werden die o.g. Leistungen durch den AG bzw. deren beauftragten Unternehmen oder stadteigenen Betrieb sowie durch Dritte durchgeführt. Die Arbeiten anderer Unternehmer greifen in die Straßenbaumaßnahme ein. Dabei sind besonders entsprechende Abstimmungen zwischen den Unternehmern und AG vorzunehmen und der Bauablauf vom AN zu koordinieren.

Die Arbeiten der anderen Baubeteiligten dürfen nicht behindert oder unmöglich gemacht werden und der eigene Baustellenbereich ist auf das unverzichtbare Minimum einzuschränken.

Grundsätzlich hat der AN an allen Abstimmungen mit Dritten mitzuwirken / teilzunehmen. Alle aufgeführten Leistungen sind vom AN im Rahmen der Bauabwicklung zu koordinieren. Resultierende Koordinierungsleistungen werden nicht gesondert vergütet und sind im Rahmen der Kalkulation zu berücksichtigen.

Die Beleuchtungsanlage wird komplett neu hergestellt und neu verkabelt. Die Verlegung der Beleuchtungskabel und der Anschluss der Beleuchtungsanlage erfolgt direkt durch die TWL. Der AN stellt die Kabelgräben her, verlegt die Leerrohre und verfüllt die Kabelgräben anschließend wieder. Die neuen Beleuchtungsmasten werden durch den AN im Lager der TWL abgeholt und aufgestellt.

0.1.18 Gemäß der Baustellenverordnung (BaustellV) getroffene Maßnahmen.

Die Baumaßnahme wird betreut durch
Fuchs SiGeKo & Arbeitssicherheit GmbH
Lindenstraße 17
69469 Weinheim

Der AN hat dem SiGeKo die notwendigen Angaben zur Erstellung eines Sicherheits- und Gesundheitsschutzplanes unverzüglich nach Zuschlagschreiben zu übergeben bzw. zusammenzustellen.

0.1.19 Art und Zeit der vom Auftraggeber veranlassten Vorarbeiten.

Der AG hat im BA1 bereits die zur Rodung vorgesehenen Bäume roden lassen.

0.2 Angaben zur Ausführung

0.2.1 Vorgesehene Arbeitsabschnitte, Arbeitsunterbrechungen und -beschränkungen nach Art, Ort und Zeit sowie Abhängigkeit von Leistungen anderer.

Die Arbeiten sind ohne Unterbrechung nach der vorgegebenen Gesamtbauzeit und den Einzelbauphasen mit den entsprechenden Verkehrsbeschränkungen auszuführen (siehe Verkehrsführungspläne Bauabschnitte 1).

Arbeitsaufträge werden grundsätzlich durch Anweisung mit Auftragsnummer erteilt. Nur in zwingenden Fällen, z. B. Behebung von Unfallschäden, wird zunächst ein mündlicher oder fernmündlicher Auftrag vorab erteilt. Der schriftliche Auftrag wird in diesem Fall nachgereicht.

Mit den Vorbereitungen der Arbeiten ist unverzüglich nach der Auftragserteilung zu beginnen. Der Bauablauf hat zügig und ohne Unterbrechung zu erfolgen und ist mit dem AG abzustimmen. Nach Vorbereiten des Baufeldes ist die Baustelle mit ausreichendem Personal zu besetzen, damit ein reibungsloser Ablauf möglich ist.

Der AN muss zur Leitung der Baustelle einen Sachverständigen, entsprechend ausgebildeten örtlichen Vertreter benennen, der während der Durchführung seiner Arbeiten dauernd auf der Baustelle anwesend sein muss. Er ist bei Beginn der Arbeiten dem AG namhaft zu machen und vom AN zu bevollmächtigen, mit unmittelbarer Wirkung für und gegen ihn alle Abmachungen zu treffen sowie alle Willenserklärungen entgegenzunehmen.

Der AG kann die Abberufung des Vertreters verlangen, wenn ihm die Voraussetzungen für ein reibungsloses Zusammenarbeiten nicht gegeben erscheinen, insbesondere bei Verstößen gegen die Vorschriften des Vertrages, von denen er Kenntnis hatte.

Der AN hat allen Anordnungen der Bauleitung des AG in gleicher Weise wie unmittelbar vom AG kommenden Anordnungen unverzüglich Folge zu leisten. Von allen schriftlichen Vorgängen, die direkt an den Auftraggeber gerichtet werden, ist der Bauleitung des AG eine Abschrift zuzuleiten.

Der AN verpflichtet sich, für das Bauvorhaben nur solche Arbeitskräfte in genügender Zahl einzusetzen, dass die gestellten hohen Anforderungen an die Ausführung erfüllt und die gestellten Termine gewahrt werden.

Recycling Baustoffe müssen güteüberwacht und für die vorgesehene Verwendung geeignet / zugelassen sein (zertifizierte Güteüberwachung). RC-Baustoffe im Straßenbau müssen hohe technische (Sieblinie, Frostbeständigkeit, Tragfähigkeit) und umweltrelevante Anforderungen erfüllen, um primäre Rohstoffe zu ersetzen. Sie werden hauptsächlich in Frostschutz- und Tragschichten eingesetzt, erfordern eine Güteüberwachung und dürfen nur geringe Fremdstoffanteile (max. 30% Ziegelanteil/Asphalt) enthalten. Während der Bauphase sind entsprechende Qualitätsnachweise der örtlichen Bauüberwachung vorzulegen / zu übergeben.

RC-Baustoffe müssen den gleichen technischen Spezifikationen wie natürliches Gestein entsprechen, einschließlich Anforderungen an die Sieblinie, Frostbeständigkeit und Druckfestigkeit.

„KONTROLLE AUF DER BAUSTELLE - Merkblatt zur Prüfung der umwelttechnischen Eigenschaften von RC-Baustoffen“ in der aktuellsten Auflage ist zu beachten.

0.2.2 Besondere Erschwernisse während der Ausführung, z. B. Arbeiten in Räumen, in denen der Betrieb weiterläuft, Arbeiten im Bereich von Verkehrswegen oder bei außergewöhnlichen äußeren Einflüssen.

Während der gesamten Bauzeit bzw. der einzelnen Bauphasen ist durch provisorische Zufahrten zu gewährleisten, dass die Feuerwehr und Rettungsdienste jederzeit Zugang zu der Baustelle bzw. Anliegern haben.

Die Arbeiten anderer Unternehmer sind in den Arbeitsablauf zu integrieren und daraus entstehende Erschwernisse zu berücksichtigen.

Für Kabelverlegearbeiten (Beleuchtungsanlagen) gilt:

Für Arbeiten zur Kabelverlegung und Aufstellen von Beleuchtungsanlagen gilt, dass die Abwicklung aller Baumaßnahmen eines Projektes nicht reibungslos ineinandergreifen, so dass eine Baustelle/Arbeitsstelle mehrmals bearbeitet werden muss, um eine Kabelumlegung und -verlegung durchzuführen. Unterbrechungen sind daher möglich und in Abstimmung mit den Betreibern und Dritten zu berücksichtigen und bei der Bauausführung zu beachten.

Im Bereich der neu herzustellenden Beleuchtungsmaste sind neue Gründungen und Leerrohranbindungen erforderlich. Für die Beleuchtungsmaste ist eine neue Leerrohrverlegung vorzusehen. Die Gründungsherstellungen und Leerrohrverlegungen sind in die Ausbauarbeiten zu integrieren.

Die Kabelverlegungen erfolgen durch den Betreiber (TWL) bzw. deren beauftragten Unternehmen. Diese Arbeiten greifen in die Baumaßnahme ein und die entstehenden Behinderungen und Erschwernisse sind zu berücksichtigen und in den einzelnen Bauphasen einzukalkulieren. Die Tiefbauarbeiten (u.a. Gründungen und Graben herstellen, Leerrohre verlegen, usw.) sind während den Bauphasen auszuführen. Die Lichtmaste werden beigestellt und sind beim Betreiber abzuholen und einzubauen. Die Arbeitsabläufe sind mit den Betreibern bzw. Unternehmern abzustimmen und zu koordinieren.

0.2.3 *Besondere Anforderungen für Arbeiten in kontaminierten Bereichen, gegebenenfalls besondere Anordnungen für Schutz- und Sicherheitsmaßnahmen.*

Werden beim Erdaushub Anomalitäten im Aushubmaterial oder in der Baugrube festgestellt, so sind der Auftraggeber, der SiGeKo und die örtliche Bauüberwachung sofort zu informieren. Die Erdarbeiten im Bereich der Anomalitäten sind bis zur Klärung eventueller Schutzmaßnahmen oder der Entsorgung von etwaigem Sondermüll einzustellen, sofern im Leistungsverzeichnis nicht anders vorgesehen.

0.2.4 *Anforderungen an wiederaufbereitete (Recycling-)Stoffe und an nicht genormte Stoffe und Bauteile.*

Wiederverwendbare Stoffe müssen für die jeweilige Verwendung geeignet sein. Der Eignungsnachweis ist vom AN zu liefern.

Recycling Baustoffe müssen güteüberwacht und für die vorgesehene Verwendung geeignet / zugelassen sein (zertifizierte Güteüberwachung). RC-Baustoffe im Straßenbau müssen hohe technische (Sieblinie, Frostbeständigkeit, Tragfähigkeit) und umweltrelevante Anforderungen erfüllen, um primäre Rohstoffe zu ersetzen. Sie werden hauptsächlich in Frostschutz- und Tragschichten eingesetzt, erfordern eine Güteüberwachung und dürfen nur geringe Fremdstoffanteile (max. 30% Ziegelanteil/Asphalt) enthalten. Während der Bauphase sind entsprechende Qualitätsnachweise der örtlichen Bauüberwachung vorzulegen / zu übergeben.

RC-Baustoffe müssen den gleichen technischen Spezifikationen wie natürliches Gestein entsprechen, einschließlich Anforderungen an die Sieblinie, Frostbeständigkeit und Druckfestigkeit.

„KONTROLLE AUF DER BAUSTELLE - Merkblatt zur Prüfung der umwelttechnischen Eigenschaften von RC-Baustoffen“ in der aktuellsten Auflage ist zu beachten.

0.2.5 *Besondere Anforderungen an Art, Güte und Umweltverträglichkeit der Stoffe und Bauteile, auch z. B. an die schnelle biologische Abbaubarkeit von Hilfsstoffen.*

Die Anforderungen an die Baustoffe sind in den Leistungspositionen, den Geotechnischen Unterlagen (Bodenauftrag/-austausch) und in der Baubeschreibung angegeben.

0.2.6 *Art und Umfang der vom Auftraggeber verlangten Eignungs- und Gütenachweise.*

Der AN hat dem AG über die Gütesicherung der zu liefernden und wieder verwendeten Stoffe und Bauteile entsprechend den betreffenden DIN-Normen Eignungs- und Gütenachweise zu erbringen.

Diese Forderung gilt als erfüllt, wenn die Stoffe oder Bauteile das Gütezeichen einer anerkannten Güteschutzgemeinschaft tragen.

Der AN hat eine erweiterte Eigenüberwachung für die Prüfung und Verdichtung des Planums und der ungebundenen Tragschichten durchzuführen.

Planum: Prüfung Verdichtungsgrad Dpr und Verformungsmodul Ev2, 1 je 500 m² bzw. je 50 m in der Fahrbahn und 1 je 100 m in dem Gehweg
Ungebundene Tragschicht: Prüfung Verdichtungsgrad Dpr und Verformungsmodul Ev2, 1 je 500 m² bzw. je 50 m in der Fahrbahn und 1 je 100 m in dem Gehweg

Für die Trag- und Frostschutzschichten sowie den Geländeauftragsschichten sind vom AN vor Beginn des Einbaus der geplanten Massen entsprechende Eignungsprüfungen vorzulegen.

Der Einbau der Asphalttrag-, Asphaltbinder- und Asphaltdeckschichten ist grundsätzlich in den jeweiligen Bauabschnitten auf gesamter Ausbaubreite oder „heiß an heiß“ (Teilbereiche in Einmündungen) durchzuführen. Der Einbau der Asphaltschichten zwischen den einzelnen Bauabschnitten ist „heiß an kalt“ durchzuführen. Die Vorgaben der ZTV Asphalt-StB zu „heiß an heiß“ und „heiß an kalt“ sind einzuhalten. Die Nähte sind gemäß ZTV Asphalt-StB auszuführen.

vom Auftragnehmer zu erstellende Unterlagen bzw. Nachweise

Es sind folgende Unterlagen und Nachweise vom AN zu erstellen:

Mitteilung über die Bauleitung, Bauzeitenplan mit Angabe der Vorgangsdauern für die jeweiligen Gewerke bzw. Bauphasen (mit Fortschreibung während der Bauzeit), Plan der Eigenüberwachungsprüfungen, Eignungsnachweise, Qualitätssicherungsplan, Aufmaße/ Abrechnungspläne, Bautagesberichte, Zustandsfeststellungsunterlagen, Massen- und Liefernachweise durch Lieferschein im Original, Entsorgungsnachweise, Dokumentation (wesentliche Bauphasen, Bauzustände, Details, Endzustand), Bestandsunterlagen, Baustelleneinrichtungsplan, Bestandserfassung, Baustelleneinrichtungsplan.

Straßenabläufe bzw. Kanalanschlüsse sind einzumessen und dem AG am Ende der Baumaßnahme zu übergeben.

Alle Unterlagen sind mindestens 2-fach zu liefern. Die Kosten für die Erstellung, soweit nicht im LV gesondert aufgelistet, sind in die Baustelleneinrichtung **einzukalkulieren**.

0.2.7 Art, Menge, Gewicht der Stoffe und Bauteile, die vom Auftraggeber beigestellt werden, sowie Art, Ort (genaue Bezeichnung) und Zeit ihrer Übergabe.

Vom Bauherrn gestellte oder auch zum Bauherrn abzufahrende Materialien und Ein-/ Ausbauteile sind an die Bauhöfe der Stadt Ludwigshafen abzufahren.

Die Adressen der Bauhöfe lauten:

Bauhof Straßenunterhalt	Bauhof Verkehrstechnik
Wollstraße 151	Kaiserwörthdamm 3
Ludwigshafen-Gartenstadt	Ludwigshafen-Mundenheim

Die Signalmaste und das Fundament des Strom-Schaltzschrankes sind vom Lagerplatz der TWL innerhalb des Stadtgebietes Ludwigshafen in Abstimmung mit dem AG bei Bedarf abzuholen.

Das Abklemmen und Anschließen und Verlegen der Versorgungskabel für die Lichtmaste erfolgt durch den AG bzw. Betreiber (TWL). Die Bauleitung muss sich frühzeitig abstimmen.

0.2.8 Leistung für andere Unternehmer.

Für die Beleuchtungsanlagen sind u.a. Fundamente, Leerrohre, Lichtmaste etc. für den Endzustand herzustellen (siehe Position im Leistungsverzeichnis „Beleuchtung“).

Das Abklemmen und Anschließen und Verlegen der Versorgungskabel für die Lichtmaste erfolgt durch den AG bzw. Betreiber TWL. Für die Beleuchtung gilt: Der AN hat Leitungsgräben, Leerrohre für Querungen, Mastfundamente (gemäß Planung), Einbau der Masten (einschl. Transport) zu erstellen. Zur Abstimmung der Kabelverlegungsarbeiten und Aufstellen der Beleuchtungsmasten hat sich der AN rechtzeitig mit den TWL in Verbindung zu setzen.

Lager:
TWL
Industriestraße 2
67063 Ludwigshafen

0.2.9 Benutzung von Teilen der Leistung vor der Abnahme.

Für Teile der Leistung, die vor Durchführung der Schlussabnahme in Betrieb genommen werden, hat der AN rechtzeitig eine technische Abnahme bzw. Zustandsfeststellung nach §4 Abs. 10 VOB/B schriftlich zu verlangen.

Bei nicht erfolgter Zustandsfeststellung liegt die Beweispflicht für Schäden aus dem Betrieb beim AN.

Verlangt der AG oder ein Weisungsbefugter kurzfristig und außerplanmäßig eine Inbetriebnahme so hat der AN die technische Abnahme bzw. Zustandsfeststellung unverzüglich zu veranlassen.

Zustandsfeststellungen im Sinne obiger Ausführungen sind als vorbereitende Maßnahmen zur Schlussabnahme zu werten. Sie sind keine endgültigen Abnahmen in sich geschlossener Teile der Leistung. Die Gewährleistung beginnt mit der Schlussabnahme.

0.2.10 Benennung der für die verkehrsrechtliche Anordnung zuständige Behörde.

Die für die Anordnung zuständige Behörde ist die Straßenbaubehörde (4-14202). Ihr übergeordnet ist die Straßenverkehrsbehörde (2-15102). Anordnungen von Mitarbeitern dieser Dienststellen ist Folge zu leisten. Vorgaben der Polizei oder Feuerwehr müssen unmittelbar an diese Dienststellen gemeldet werden.

0.2.11 Vorgaben und Auflagen für die Verkehrssicherung, die sich aus der Vorabstimmung des Auftraggebers mit der anordnenden Behörde ergeben.

Alle eingesetzten Mittel zur Verkehrssicherung müssen für diesen Zweck zugelassen sein.

Der Wechsel der einzelnen Bauphasen ist der zuständigen Verkehrsbehörde etwa 1 Woche vor der Ausführung per Email anzuzeigen.

0.2.12 Besonderheiten der Regelung und Sicherung des Verkehrs, ggf. auch, in wieweit der Auftraggeber die Durchführung der erforderlichen Maßnahmen übernimmt.

Alle Arbeiten müssen innerhalb der Grenzen der entsprechenden Bauphase ausgeführt werden, wobei die fußläufige Erreichbarkeit aller Grundstücke jederzeit gewährleistet werden muss. Baumaterialien sowie Baumaschinen sind so zu lagern bzw. abzustellen, dass der Anliegerverkehr nicht mehr als unvermeidbar behindert wird, wobei darauf zu achten ist, dass die Eingänge freizuhalten sind. Für Fußgänger ist eine verkehrssichere Führung in den Anschlussbereichen einschließlich hierzu erforderlicher Absperrung und Beschilderung in die Position Verkehrssicherung einzurechnen. Die einzelnen Verkehrsphasen sind, beim Übergang der einen auf die andere Phase, jeweils mit dem AG abzustimmen und von der zuständigen Verkehrsbehörde genehmigen zu lassen. Für die Beleuchtung und Unterhaltung sämtlicher Abschränkungen, Verkehrszeichen und Hinweistafeln im Baustellenbereich ist der AN verantwortlich.

Die Verkehrssicherung ist gemäß den Richtlinien für die Sicherung von Arbeitsstellen an Straßen (RSA) und den technischen Regeln für Arbeitsstätten an Straßenbaustellen (ASR A5.2) durchzuführen.

Für Müll- und Entsorgungsfahrzeuge muss zu den Entleerungszeiten die Zufahrt auch innerhalb des Baufeldes gewährleistet sein ggfs. durch Herstellen von provisorischen Überfahrten. Die Kosten hierfür sind vom AN zu tragen. Falls für Müllfahrzeuge aus bautechnischen Gründen keine Durchfahrt ermöglicht werden kann, sind die Mülltonnen des betroffenen Abschnittes durch den AN außerhalb des Baufeldes zu sammeln und nach der Entleerung wieder zu ihrem Ausgangspunkt zu bringen. Die Kosten hierfür sind vom AN zu tragen. Der Auftragnehmer hat innerhalb der Baugrenzen alle für die Verkehrssicherung und -regelung erforderlichen Maßnahmen in eigener Verantwortung durchzuführen und erforderlichenfalls die notwendige Beschilderung zu beantragen und anzubringen. Das Baufeld ist für jeden Bauabschnitt mit Absperrschranken vollständig abzusichern (Längs- und Querabsicherung), die Zugänglichkeit zu den Grundstücken ist bei Leitungsgrabenarbeiten mit Laufstegen zu gewährleisten. Auf annähernd fertiggestellten und für den Verkehr freigegebenen Abschnitten dürfen keine Baumaschinen und –geräte sowie Baumaterial gelagert werden. Zufahrten und Zugänge der Anlieger müssen gewährleistet sein.

Die Zufahrtsmöglichkeiten für Feuerwehr, Polizei, Rettungsdienste u.ä. sind in jedem Fall aufrechtzuerhalten bzw. freizuhalten. Insbesondere an arbeitsfreien Tagen sowie über Nacht sind Baufahrzeuge, Baumaschinen, sonstige Geräte sowie Baumaterialien, Aushubmaterial usw. so abzustellen bzw. zu lagern, dass die Durchfahrt (auch für Großfahrzeuge) nicht behindert ist, wobei darauf zu achten ist, dass Einfahrten und Eingänge freigehalten werden. Bei Erfordernis ist innerhalb des Baufeldes die Befahrbarkeit für Einsatzfahrzeuge mit einer befahrbaren Abdeckung herzustellen. Hierzu ist ständig ausreichendes Material an der Baustelle vorzuhalten.

Es wird seitens der Feuerwehr darauf hingewiesen, dass innerhalb der gesperrten Bereiche, jeweils max. 80m lange Teilabschnitte gebildet werden dürfen, damit ggf. erforderliche Rettungseinsätze nicht gefährdet werden. Die Zufahrten zur Baustelle sind entsprechend den Vorgaben der Feuerwehr auszubilden. Die Vorgaben der Feuerwehr (max. Neigung 5%, Befahrbarkeit mit 16 t- Fahrzeugen) sind bei der Kalkulation zwingend zu berücksichtigen. Vor Arbeitsbeginn ist eine Anordnung über Verkehrsbeschränkungen bei der Stadtverwaltung Ludwigshafen, Bereich Tiefbau, Rheinuferstraße 9, Team Verkehrsrechtliche Anordnungen, einzuholen.

0.2.13 Hinweise zum Leistungsverzeichnis.

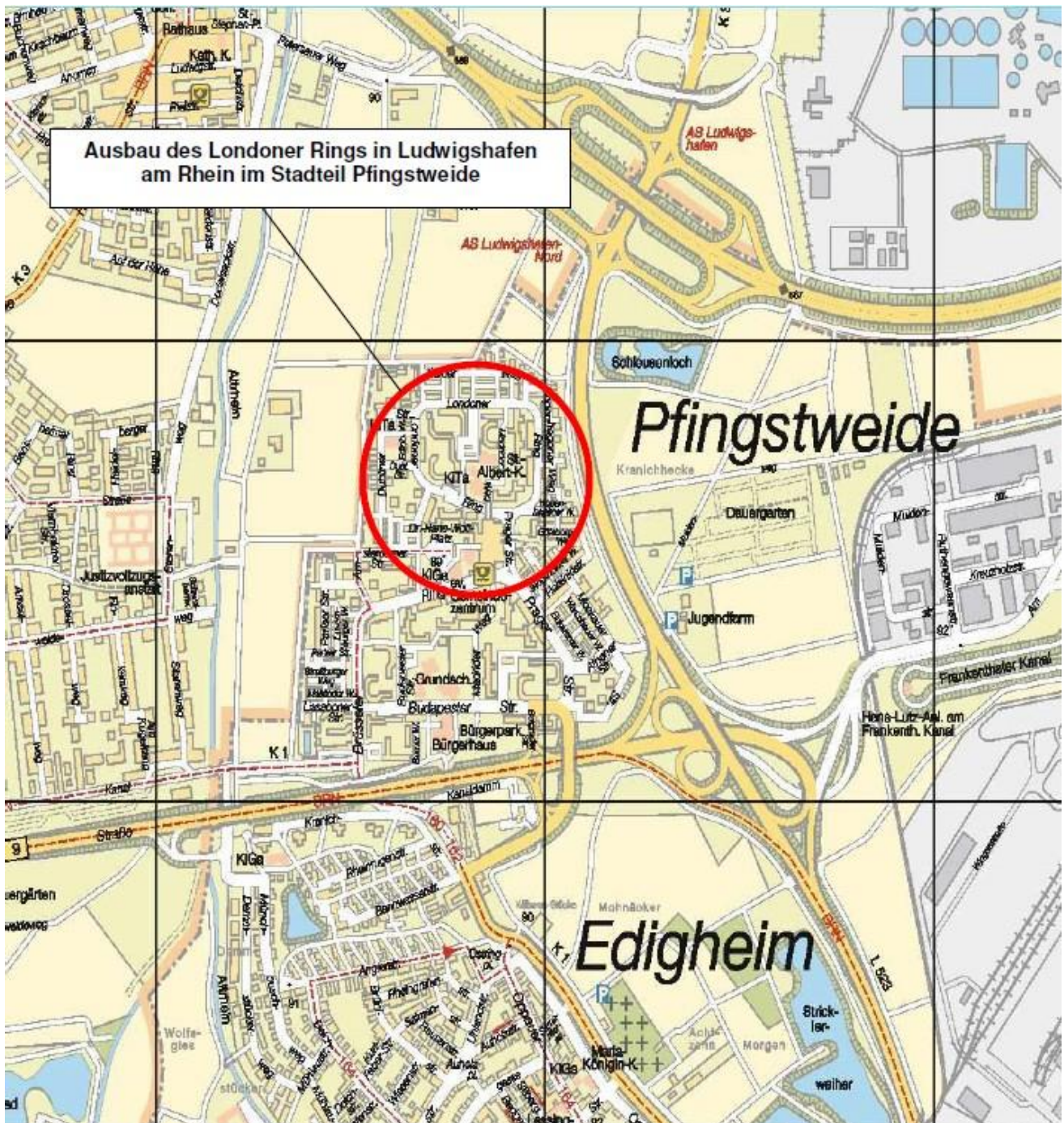
Sämtliche Positionen incl. Materiallieferungen frei Einbaustelle.

Erforderliche Vermessungs- und Planungsarbeiten für die Durchführung und Abrechnung der Baumaßnahme werden nicht gesondert vergütet. Der AN hat sich vor Baubeginn der Bauarbeiten über sämtliche im Bereich der Baustelle liegenden Vermessungspunkte zu informieren. Sollten durch den Baubetrieb Vermessungspunkte gefährdet sein oder mit Sicherheit wegfallen, so hat der AN rechtzeitig das zuständige Vermessungsamt zum Zwecke der Sicherung bzw. Verlegung der Vermessungspunkte zu verständigen. Im Falle des Abhandenkommens von Vermessungspunkten durch die Bauarbeiten oder den Baubetrieb ohne rechtzeitige Verständigung des zuständigen Vermessungsamtes ist der AN kostenpflichtig.

Die Verkehrssicherung und Verkehrsführung gilt für die gesamte Maßnahme einschl. der abschnittsweisen Umsetzungsvorgänge gemäß der in der Ausschreibung dargestellten Verkehrssicherungsplänen. Erforderliche Mehrkosten für zusätzliche Beschilderungen (Absperrschranken, Sackgasse, usw.) für die Einmündungen in den Bauabschnitten sind hier einzurechnen und werden nicht gesondert vergütet. Der Verkehrssicherung bzw. Verkehrsführung widersprechende Beschilderung ist mit geeigneten Mitteln fachgerecht abzudecken bzw. zu deaktivieren. Diese Leistungen sind in die Positionen einzukalkulieren und werden nicht gesondert vergütet. Die Verkehrssicherung/Verkehrsführung ist täglich zu überprüfen und zu protokollieren (siehe LV-Abschnitt 02 „Verkehrssicherung“). Die Protokolle sind auf Anweisung des AG vorzulegen. Etwaige festgestellte Abweichungen der Beschilderung sind umgehend zu beheben. Diese Leistungen sind in die Positionen für die Verkehrssicherung einzukalkulieren und werden nicht gesondert vergütet.

Das Baufeld ist für jeden Bauabschnitt vollständig abzusichern (Längs- und Querabsicherung). Diese Leistungen sind in entsprechenden Positionen einzurechnen und gelten für die gesamte Dauer der Maßnahme einschl. der Umsetzungsvorgänge.

Übersichtslageplan



Quelle: GIS-Stadt-LU

Ergänzende Leistungsbeschreibung für den Abtransport und die Entsorgung von schadstoffhaltigen Ausbaumaterialien

Abfalltechnische Einstufung von Rückbau- und Aushubmaterialien

Die Grundlage der Entsorgung von Rückbau- und Aushubmaterialien bilden folgende Regelwerke:

- Ersatzbaustoffverordnung (Ausgabe 2021)
- Verordnung über Deponien und Langzeitlager (Deponieverordnung – DepV); 27.04.2009, aktuelle Fassung

Abfallrechtliche Einstufung von Rückbau- und Aushubmaterialien

Die abfallrechtliche Einstufung von Abfällen fußt auf folgenden Bestimmungen:

- [1] Abfallverzeichnis-Verordnung (AVV) vom 10.12.2001 aktuelle Ausgabe
- [2] Verordnung über Deponien und Langzeitlager (Deponieverordnung – DepV); 27.04.2009, aktuelle Fassung

Zu unterscheiden sind gefährliche Abfälle und nicht gefährliche Abfälle. Nicht gefährliche Abfälle unterliegen keiner Nachweispflicht und keiner Andienungspflicht (außer ungefährliche Abfälle mit persistenten organischen Schadstoffen (POP), wie etwa HBCD-haltige Abfälle, seit 01.08.2017). Gefährliche Abfälle sind gemäß der aktuell gültigen Nachweisverordnung (NachwV)⁴ mit fachbehördlich genehmigtem Entsorgungsnachweis zu entsorgen und im Begleitscheinverfahren zu transportieren. Gefährliche Abfälle unterliegen der Andienungspflicht an die SAM.

Die Einstufung in gefährliche und nicht gefährliche Abfälle richtet sich nach der Abfallverzeichnisverordnung (AVV): Nach der Bewertung der gefahrenrelevanten Eigenschaften eines Abfalls wird dem Abfall ein passender gefahrenrelevanter oder nicht gefahrenrelevanter Eintrag aus dem Abfallverzeichnis zugewiesen (Abfallschlüssel-Nummer). Gefährliche Abfälle sind mit einem * hinter der Abfallschlüssel-Nummer gekennzeichnet.

In Rheinland-Pfalz wird Straßenaufbruch ab einer Belastung von über 30 mg/kg Trockensubstanz an polyzyklischen aromatischen Kohlenwasserstoffen (PAK nach EPA) als teer-/pechhaltig und somit gefährlich eingestuft. Zusätzlich wird Straßenaufbruch ab einem Asbestgehalt von 0,1 % als gefährlich eingestuft, unabhängig davon, ob er teer-/pechhaltig ist oder nicht.

Zur Abgrenzung gefährlicher oder nicht gefährlicher Abfall gilt das Schreiben des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Energie und Mobilität vom 11.01.2023.

Die Frage der grundsätzlichen Verwertbarkeit von mineralischen Abfällen oder Boden richtet sich nach der Ersatzbaustoffverordnung oder der Bundesbodenschutzverordnung (BBodSchV).

Für Bodenmaterial und Baggergut gelten die Materialwerte mit bis zu 10 Volumenprozent (BM und BG) oder bis zu 50 Volumenprozent (BM-F und BG-F) mineralischer Fremdbestandteile im Sinne von § 2 Nr. 8 Bundesbodenschutzverordnung (BBodSchV) mit nur vernachlässigbaren Anteilen an Störstoffen (§ 2 Nr. 9 BBodSchV).

⁴ Beinhaltet auch das elektronische Nachweisverfahren (eANV), verpflichtend ab 01.04.2010
Erg. Leistungsbeschreibung Entsorgung

Materialien, die gefährlichen Abfall darstellen, bleiben bis zum Abschluss des Entsorgungs-/ Verwertungsverfahrens im Eigentum des Abfallerzeugers (hier des Auftraggebers). Der AN hat den gefährlichen Abfall nach Beprobung und Deklaration auf eine Deponie / zur Entsorgungsstelle (gewählte Deponie / Entsorgungsstelle des AN) zu verbringen. Die SAM überwacht den Entsorgungsweg.

Gegenstand des hier angefragten Leistungsumfanges ist der Transport und die Entsorgung der als „gefährliche Abfälle“ eingestuftten Massen zu einer vom AN gewählten Anlage. Die Leistungen und Kosten für den Transport / Entsorgung sind vom AN zu erbringen. Die Entsorgung ist auf der Grundlage der Entsorgungskonzeption des AN durchzuführen. Der Vertragspartner für die Entsorgung und der Anlieferungsart sind dem AG zur Angebotsabgabe mitzuteilen.

Der Transport von „gefährlichen Abfällen“ kann nur mit Fahrzeugen eines Unternehmers erfolgen, der hierfür eine Zulassung durch die SGD bzw. die entsprechende zuständige Obere Abfallbehörde eines anderen Bundeslandes hat. Das (die) vorgesehene(n) Transportunternehmen ist (sind) vor Auftragsvergabe zu benennen, die Zulassung ist nachzuweisen.

Der Aufwand für das erforderliche Begleitscheinverfahren ist in die angebotenen Transport- und Entsorgungspreise mit einzurechnen. Für die entsorgten Massen (gefährliche Abfälle) werden die Entsorgungsnachweise vom AG erarbeitet. Die notwendigen Angaben sind dem AG mitzuteilen. Die zu entsorgenden Massen sind vor dem Transport durch den AN zu wiegen.

Die Abrechnung sollte in Tonnen nach Wiegescheinen einer geeichten Waage erfolgen.

Voruntersuchung und baubegleitende Nachdeklaration

Die Einstufung der Schwarzdecken- und Ausbaumaterialien in verschiedene Beseitigungs-/ Verwertungskategorien erfolgte auf Grundlage der Ergebnisse einer umwelttechnischen Voruntersuchung, die der Anfrage als Kopie beigelegt ist (damit der Bieter sich ein Bild von der Verlässlichkeit der Bewertungsgrundlage machen kann).

Es werden baubegleitend Probennahmen und chemische Laboruntersuchungen durchgeführt (Haufwerksbeprobung). Mit diesen Leistungen wird der AG einen unabhängigen Bodengutachter beauftragen. Die Kosten für die erforderliche Beprobung und Analytik trägt der AG.

Der vom AG beauftragte Bodengutachter ist ständig über den Baufortschritt auf dem Laufenden zu halten. Bis zur Vorlage von Deklarationsanalysen muss mit einem Zeitbedarf von bis zu 10 Arbeitstagen ab dem Datum der Probennahme gerechnet werden. Sämtliche aus den, den baubegleitenden Deklarationen resultierende Verzögerungen und Erschwernisse bei der Bauausführung, sind in die Einheitspreise mit einzukalkulieren. Der AN unterstützt den Bodengutachter vor Ort bei den Probenahmen, beispielsweise durch die kostenlose Bereitstellung eines Baggers.

Vorgehensweise beim Ausbau des Straßenoberbaus

Für den Fall, dass nach den Befunden aus der Voruntersuchung eine pechhaltige Schwarzdecke über einer teerpechfreien Schottertragschicht liegt, ist beim Ausbau der Schwarzdecke mit besonderer Sorgfalt vorzugehen, um eine Verunreinigung des Schotters zu vermeiden. Sicherheitshalber sind beim Abfräsen die obersten cm der Schottertragschicht mit aufzunehmen, so dass weitgehend ausgeschlossen werden kann, dass Partikel aus der Schwarzdecke in den Schotter geraten oder Schotter mit Anspritzmittel zurückbleibt.

Mehrkosten bei der Verwertung der Ausbaumaterialien infolge unsachgemäßer Vorgehensweise beim Ausbau gehen zu Lasten des AN.

Arbeitsschutz

Die auszubauenden, zu verladenden und zu transportierenden Materialien des Straßenober- und -unterbaus können hohe Schadstoffgehalte insbesondere an PAK, in einigen Fällen auch an Schwermetallen oder anderer Substanzen aufweisen. Gefahren für die Gesundheit der unmittelbar berührten Personen können primär durch Hautkontakt und Aufnahme über die Atemluft entstehen.

Der AN hat im Rahmen seiner Sorgfaltspflicht als Arbeitgeber (aber auch gegenüber eingesetzten Subunternehmern) sicherzustellen, dass die einschlägigen gesetzlichen (z.B. Technische Regeln für Gefahrstoffe -TRGS) und berufsgenossenschaftlichen Vorschriften (BGR 128) für Arbeiten in kontaminierten Bereichen eingehalten werden (z.B. Einweisung in Verhaltensregeln, persönliche Schutzausrüstung, arbeitsmedizinische Voruntersuchung). Die hierfür unter Umständen erforderlichen zusätzlichen Aufwendungen sind in die angebotenen Einheitspreise mit **einzukalkulieren**.

Elektronisches Abfallnachweisverfahren:

Mit dem Gesetz zur Vereinfachung der abfallrechtlichen Überwachung sowie der Verordnung zur Vereinfachung der abfallrechtlichen Überwachung sind einschlägige Regelungen zur Abfallentsorgung modernisiert worden. Die elektronische Abwicklung des Nachweisverfahrens über die Entsorgung gefährlicher Abfälle ist seit 01.04.2010 zur Pflicht geworden. Die Änderungen betreffen sowohl Abfallerzeuger, Beförderer, Entsorger als auch die zuständigen Behörden. Somit ist die Entsorgung gefährlicher Abfälle mit dem "elektronischen Abfallnachweisverfahren" zu begleiten.

Bezeichnung der Bauleistung:

2026 / 229	Ausbau Londoner Ring – BA1
	<u>Straßen- und Tiefbauarbeiten</u>

Bieter:

AUFGLIEDERUNG DER ANGEBOTSSUMME

(wird nicht Vertragsbestandteil)

Bezeichnung	EUR
1. Summe der Einzellohnkosten der Teilleistungen (einschl. vermögenswirksamer Leistungen) ohne Sozialabgaben	
2. Summe der Einzelstoffkosten der Teilleistungen	
3. Gerätevorhaltekosten einschl. Reparaturkosten (ohne Betriebsstoffe und Bedienung)	
4. Gesetzliche und tarifliche Sozialabgaben, Kosten der Lohnfortzahlung, Sozialkassenbeiträge, Winterbauumlage v. H. der Einzellohnkosten	
5. Lohnnebenkosten v. H. der Einzellohnkosten	
6. Summe der übrigen Baustellengemeinkosten	
7. Entwurfkosten, Statik, Prüfgebühren, Lizenzgebühren u. a. soweit sie in besonderen Positionen anzubieten sind (sonst in Nr. 6 enthalten)	
8. Zwischensumme	
9. Allg. Geschäftskosten v. H. der Zwischensumme (Nr. 8)	
10. Zwischensumme (Nr. 8 und Nr. 9)	
11. Wagnis und Gewinn v. H. der Zwischensumme (Nr. 10)	
12. Summe der Nachunternehmerleistungen	
13. Hauptunternehmerzuschlag für allg. Geschäftskosten, Wagnis und Gewinn, Gewährleistung, Mängelansprüche u. a. v. H. der Nachunternehmerleistung	
14. Nettoangebotssumme (ohne Str.-Lohnarbeiten und Lohnmehrkosten)	
15. Stundenlohnarbeiten	
16. Lohnmehrkosten	
17. Nettoangebotssumme (ohne Mehrwertsteuer)	

Der Kalkulation liegt eine Bauzeit von Arbeitstagen mit einer durchschnittlichen Baustellenbesetzung von Personen und insgesamt Stunden zugrunde.

Kalkuliert ist mit einem Mittellohn von EUR
Kalkulationszuschläge auf Lohn v. H.
 auf Stoffe v. H.
 auf Fremdleistungen v. H.

Die Aufgliederung der Angebotssumme wird nicht Vertragsbestandteil.